



FACHBEREICH HUMANWISSENSCHAFTEN

PRÜFUNGSORDNUNG
FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG
„PSYCHOLOGIE: SCHWERPUNKT
KLINISCHE PSYCHOLOGIE
UND PSYCHOTHERAPIE“

Neufassung
beschlossen im

Umlaufverfahren des Fachbereichsrats des Fachbereichs Humanwissenschaften am 25.08.2021
befürwortet in der 163. Sitzung der Ständigen Zentralen Kommission für Studium und Lehre und
Studienqualitätsmittel (ZSK) am 01.09.2021
genehmigt in der 338. Sitzung des Präsidiums am 16.09.2021
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 09/2021 vom 30.09.2021, S. 1103

INHALT :

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen.....	3
§ 1 Zweck der Prüfung	3
§ 2 Hochschulgrad	3
§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums	3
§ 4 Prüfungsausschuss	3
§ 5 Prüfer*innen und Beisitzer*innen	4
§ 6 Anrechnung von Studiennachweisen und Prüfungsleistungen sowie beruflich erworbener Kompetenzen.....	5
§ 7 Aufbau der Prüfungen und Prüfungsleistungen	6
§ 8 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen	9
§ 8a Anmeldung zu Prüfungen.....	9
§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	9
§ 10 Bewertung der Prüfungsleistung	10
§ 11 Wiederholung von Prüfungen	10
§ 12 Zeugnisse und Bescheinigungen	11
§ 13 Ungültigkeit der Prüfung.....	11
§ 14 Einsicht in die Prüfungsakte.....	12
§ 15 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren	12
Zweiter Teil: Masterprüfung	13
§ 16 Art und Umfang der Masterprüfung	13
§ 17 Zulassung zur Masterarbeit.....	13
§ 18 Masterarbeit	13
§ 19 Wiederholung der Masterarbeit.....	14
§ 20 Gesamtergebnis der Masterprüfung	14
Dritter Teil: Schlussvorschriften.....	15
§ 21 Sonderregelungen aufgrund erheblicher Beeinträchtigung des Universitätsbetriebes	15
§ 22 In-Kraft-Treten.....	16
 Anlage 1	 17
Anlage 2	18
Anlage 3	41

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck der Prüfung

- (1) ¹Die Masterprüfung bildet einen berufsqualifizierenden Abschluss. ²Die Anforderungen an die Prüfung sichern einen Standard der Ausbildung, der der Regelstudienzeit angemessen ist und dem Stand der Wissenschaft und den Anforderungen der beruflichen Praxis gerecht wird. ³Das Masterstudium vermittelt entsprechend dem allgemein anerkannten Stand psychotherapiewissenschaftlicher, psychologischer, pädagogischer, medizinischer und weiterer bezugswissenschaftlicher Erkenntnisse die grundlegenden personalen, fachlich-methodischen, sozialen und umsetzungsorientierten Kompetenzen, die für eine eigenverantwortliche, selbständige und umfassende psychotherapeutische Versorgung von Patient*innen aller Altersstufen mittels wissenschaftlich anerkannter psychotherapeutischer Verfahren erforderlich sind. ⁴Dies umfasst auch den Einsatz von Simulationspatient*innen. ⁵Übergeordnetes Qualifikationsziel des Masterstudiengangs ist es, Studierende auf eine psychotherapeutische Tätigkeit vorzubereiten.
- (2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die zu prüfende Person die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, fachliche Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden und deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen.
- (3) Die Masterprüfung ist im Sinne der §§ 23 Abs. 2 Nr. 2, 22 Abs. 1 Nr. 7 der Approbationsordnung für Psychotherapeut*innen (PsychThApprO) Zulassungsvoraussetzung für die Psychotherapeutische Prüfung.

§ 2 Hochschulgrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der Hochschulgrad „Master of Science (M.Sc.)“ im Studiengang Psychologie: Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie verliehen.

§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Studienzeit, in der das Masterstudium abgeschlossen werden kann, beträgt vier Semester (Regelstudienzeit).
- (2) Das Lehrangebot ist so zu gestalten, dass die Masterprüfung bis zum Ende des vierten Semesters abgeschlossen werden kann.
- (3) Der Umfang des Studiums, inklusive der Masterarbeit, beträgt 120 Leistungspunkte.

§ 4 Prüfungsausschuss

- (1) Der*dem Studiendekan*in gemäß § 45 Absatz 3 Satz 1 NHG obliegende Aufgaben zur Durchführung und Organisation von Prüfungen können von dieser*diesem einem Prüfungsausschuss übertragen werden.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. ²Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG), der Grundordnung der Universität Osnabrück und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Er berichtet dem Fachbereich regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten; hierbei ist besonders auf die tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit, die Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen einzugehen und die Verteilung der Einzel- und Gesamtnoten darzustellen. ⁴Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offenzulegen. ⁵Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.

- (3) ¹Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar
- a) drei Mitglieder der Hochschullehrer*innengruppe, von denen mindestens zwei dem Institut für Psychologie angehören müssen,
 - b) ein Mitglied der Mitarbeiter*innengruppe, das in der Lehre tätig ist
 - c) sowie ein Mitglied der Studierendengruppe.

²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die ständigen Vertreter*innen werden von den jeweiligen Gruppenmitgliedern im Fachbereichsrat gewählt. ³Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. ⁴Wiederwahl ist zulässig. ⁵Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur eine beratende Stimme.

- (4) ¹Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitte seiner Mitglieder eine*n Vorsitzende*n und deren*dessen Stellvertretung. ²Diese müssen der Hochschullehrer*innengruppe des Instituts für Psychologie angehören.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss kann Beschlüsse auch im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren fassen. ²Dies gilt nicht, wenn ein Mitglied dem Verfahren widerspricht. ³Die Umlaufzeit beträgt mindestens eine Woche. ⁴Mit der Übersendung der Beschlussunterlagen fordert die*der Vorsitzende die stimmberechtigten Mitglieder mit Fristsetzung auf, über den Beschlussvorschlag abzustimmen; gleichzeitig werden die beratenden Mitglieder über das Umlaufverfahren informiert und auf die Möglichkeit des Widerspruchs hingewiesen. ⁵Der Beschluss ist mit Wirkung des Ablaufs der Umlauffrist gefasst, sofern die jeweils erforderliche Mehrheit der Mitglieder zustimmt. ⁶Der Beschluss kommt auch zustande, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder vor Ablauf der Frist ihre Stimme abgegeben haben und die erforderliche Mehrheit vorliegt.
- (6) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der*des Vorsitzenden den Ausschlag. ³Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die*der Vorsitzende oder die*der stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Hochschullehrer*innengruppe, anwesend sind.
- (7) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die*den Vorsitzenden und die*den stellvertretende*n Vorsitzende*n übertragen. ²Die*der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. ³Sie*er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.
- (8) ¹Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ²Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.
- (9) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die*den Vorsitzende*n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.

§ 5 Prüfer*innen und Beisitzer*innen

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer*innen und die Beisitzer*innen. ²Zu Prüfer*innen sowie Beisitzer*innen dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. ³Als Prüfer*innen bei den Modulprüfungen sollen keine Personen vorgesehen werden, die Übungen zur Selbstreflexion durchführen, um sicherzustellen, dass zwischen den Studierenden und den Prüfer*innen kein Abhängigkeitsverhältnis besteht.

- (2) Soweit die Prüfungsleistung studienbegleitend erbracht wird, wird bei Lehrpersonen, soweit sie nach Absatz 1 Satz 2 prüfungsbefugt sind, von einer besonderen Bestellung nach Absatz 1 Satz 1 abgesehen.
- (3) ¹Studierende können, außer im Falle des Absatzes 2, für die Abnahme der Prüfungsleistungen Prüfer*innen vorschlagen. ²Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. ³Ihm soll aber entsprochen werden, soweit ihm nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfer*innen, entgegenstehen. ⁴Kann der Vorschlag nicht berücksichtigt werden, so ist der*dem zu prüfenden Student*in Gelegenheit zu einem weiteren Vorschlag zu geben.
- (4) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens drei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden.
- (5) Für die Prüfer*innen und die Beisitzer*innen gelten § 4 Absatz 9 Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 6 Anrechnung von Studiennachweisen und Prüfungsleistungen sowie beruflich erworbener Kompetenzen

- (1) Anrechnung von an der Universität Osnabrück erbrachten Studiennachweisen und Prüfungsleistungen:
¹Studiennachweise und Prüfungsleistungen, die im Rahmen des Lehrangebots der Universität Osnabrück erfolgreich absolviert wurden, werden von Amts wegen angerechnet, soweit sie entsprechend der Modulübersicht eines neu aufgenommenen Studiengangs, Teilstudiengangs oder sonstigen Studienangebots auch in diesem absolviert werden müssen (Pflichtmodule). ²Im Übrigen werden erfolgreich absolvierte Leistungen im Sinne des Satzes 1 auf Antrag angerechnet, soweit sie innerhalb eines anderen studierten oder neu aufgenommenen Studiengangs, Teilstudiengangs oder sonstigen Studienangebots ebenfalls belegbar sind. ³Abweichend von Satz 1 werden im Rahmen des Frühstudiums erfolgreich absolvierte Module nur auf Antrag angerechnet.
- (2) Anrechnung von außerhalb der Universität Osnabrück erbrachten Studiennachweisen und Prüfungsleistungen im gleichen Studiengang:
Studiennachweise und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen Studiengang oder Teilstudiengang an einer Hochschule erbracht wurden, werden nach Maßgabe der Prüfungsordnung von Amts wegen angerechnet, wenn kein wesentlicher Unterschied besteht.
- (3) Anrechnung von Studiennachweisen und Prüfungsleistungen, die während eines Austausches erbracht wurden:
¹Studiennachweise und Prüfungsleistungen, die ein*e Student*in innerhalb von Studierendenaustausch- oder Studierendenmobilitätsprogrammen erbringt, sind auf Antrag anzurechnen, wenn vor Beginn des Studierendenaustausch- oder -mobilitätsprogramms ein entsprechendes Learning Agreement abgeschlossen wurde. ²Studiennachweise und Prüfungsleistungen, die außerhalb der in Satz 1 genannten Programme erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, wenn kein wesentlicher Unterschied vorliegt.
- (4) Anrechnung von Studiennachweisen und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder außerhalb einer Hochschule erworben wurden:
¹Studiennachweise und Prüfungsleistungen beziehungsweise Kompetenzen, die in anderen Studiengängen oder außerhalb einer Hochschule erbracht bzw. erworben wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit kein wesentlicher Unterschied gegenüber den Kompetenzen, die im Falle eines Studiums an der Universität Osnabrück erworben worden wären, festgestellt werden kann. ²Kein wesentlicher Unterschied besteht, wenn die auf Grund eines Moduls vermittelten Kompetenzen beziehungsweise Lernergebnisse, Qualität und Niveau der Ausbildung sowie Leistungspunkte denjenigen von Modulen des Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen vorzunehmen. ⁴Die Anrechnung von außerhalb einer Hochschule erbrachten Leistungen ist unbeschadet der Sätze 1 bis 3 auf nicht mehr als 50 v. H. der insgesamt im betroffenen (Teil-)Studiengang oder Studienangebot erforderlichen Leistungspunkte begrenzt. ⁵Die Versagung der Anrechnung ist unter Darlegung der festgestellten wesentlichen Unterschiede zu begründen.

(5) Rahmenbedingungen:

Bei der Anrechnung beachtet die Universität übergeordnete, nationale und internationale Vereinbarungen, insbesondere das Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region („Lissabon-Konvention“) vom 11. April 1997 (BGBl. 2007 II S. 712).

(6) Antragstellung und Mitwirkungspflicht:

¹Ein Antrag auf Anrechnung kann jederzeit gestellt werden, solange der Prüfungsanspruch innerhalb des studierten Studiengangs, Teilstudiengangs oder sonstigen Studienangebots nicht erloschen ist; er ist ausgeschlossen, sofern die Prüfung, die durch die anzurechnende Leistung ersetzt werden soll, bereits erfolgreich absolviert oder die Prüfung endgültig nicht bestanden wurde. ²Wenn der Prüfungsausschuss oder das nach der Prüfungsordnung zuständige Organ einen Studiennachweis oder eine Prüfungsleistung, die in einem Signatarstaat der "Lissabon-Konvention" erbracht wurde, nicht anerkennt, weil er oder sie wesentlich unterschiedlich ist, ist diese Entscheidung zu begründen. ³Den Studierenden obliegt eine Mitwirkungspflicht; die*der Student*in hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen, insbesondere Abschlusszertifikate, Modulbeschreibungen, Rahmencurricula und/oder vergleichbare Dokumente. ⁴Eingereichte Unterlagen müssen in deutscher oder in englischer Sprache verfasst sein; sofern Unterlagen in einer anderen Sprache vorliegen, sind diese zusätzlich in einer offiziellen deutschen oder englischen Übersetzung (im Original bzw. in behördlich beglaubigter Kopie) einzureichen.

(7) Fehlversuche:

¹Bei einer Anrechnung von Amts wegen gilt § 11 Absatz 5. ²Ist eine Anrechnung nur auf Antrag möglich, so findet § 11 Absatz 5 nur dann Anwendung, wenn ein entsprechender Antrag gestellt wird.

(8) Noten:

¹Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen. ²Noten aus einem nicht vergleichbaren Notensystem werden, sofern der jeweils zuständige Prüfungsausschuss nichts anders bestimmt, nach der modifizierten bayerischen Formel umgerechnet. ³Sofern eine Umrechnung nicht möglich ist, wird die Prüfungsleistung abweichend mit „bestanden“ angerechnet. ⁴Angerechnete Prüfungsleistungen werden im Zeugnis gekennzeichnet.

(9) Zuständigkeit:

¹Über die Anrechnung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. ²Der Prüfungsausschuss kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen eine Stellungnahme einer*eines geeigneten Fachvertreter*in einholen.

§ 7 Aufbau der Prüfungen und Prüfungsleistungen

(1) Die Masterprüfung besteht aus mit Modulen verbundenen, studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen und der Masterarbeit (*Anlage 1*).

(2) Prüfungsleistungen können auf besonderen Wunsch der*des Kandidat*in in englischer Sprache erbracht werden.

(3) ¹Für Prüfungsleistungen studienbegleitender Prüfungen in Psychologie sind folgende Formen vorgesehen:

- Klausur (Absatz 5),
- Multiple-Choice-Klausur (Absatz 6),
- Mündliche Prüfung (Absatz 7),

- Vortrag (Referat) (Absatz 8),
- Hausarbeit (Absatz 9)

²Die Form der Prüfungsleistung wird in **Anlage 2** (Modulhandbuch) geregelt.

- (4) ¹Weitere Erbringungsformen sind zulässig. ²Sie müssen im Hinblick auf den Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen mit den vorgenannten vergleichbar sein.
- (5) ¹In einer Klausur soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens mit begrenzten Hilfsmitteln und in begrenzter Zeit mit den gängigen Methoden des Faches Aufgaben lösen oder Themen bearbeiten kann. ²Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel 60 bis 120 Minuten.
- (6) ¹Prüfungsleistungen können teilweise oder vollständig im Multiple-Choice (MC)-Verfahren abgenommen werden. ²Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel 60 bis 120 Minuten. ³Sofern der Anteil der MC-Aufgaben zu mehr als 25 % in die Gesamtnote der Prüfungsleistung eingeht, gilt Folgendes:
1. MC-Prüfungsaufgaben können als Einfach-Wahlaufgaben (nur eine Antwort ist richtig) bzw. Mehrfach-Wahlaufgaben (mehrere Antworten sind richtig) gestellt werden.
 2. ¹Bei der Erstellung der Prüfungsaufgabe ist anzugeben, welche Antwort bei Einfach-Wahlaufgaben bzw. welche Antworten bei Mehrfach-Wahlaufgaben zutreffend sind. ²Zudem ist die Anzahl der maximal erreichbaren Punkte für jede Prüfungsaufgabe festzulegen. ³Eine Prüfungsaufgabe darf nicht schlechter als mit 0 Punkten bewertet werden, es dürfen also keine Minus- oder Maluspunkte über Prüfungsaufgaben hinweg vergeben werden. ⁴Die Prüfungsaufgaben können mit einem Gewichtungsfaktor versehen werden, um ihren Schwierigkeitsgrad widerzuspiegeln. ⁵Die Festlegungen der Sätze 1 bis 4 sind aktenkundig zu machen. ⁶Falls die Prüfungsleistung nicht vollständig aus MC-Aufgaben besteht, ist den Studierenden bekanntzugeben, mit welchem Anteil die MC-Aufgaben in die Gesamtnote der Prüfungsleistung eingehen.
 3. ¹Die Prüfer*innen haben die Prüfungsaufgaben vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie fehlerhaft sind. ²Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. ³Bei der Bewertung ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen.
 4. Zur Gesamtbewertung der Prüfungsleistung bzw. des MC-Anteils werden die erreichten Punktzahlen aller MC-Aufgaben zu einer Gesamtpunktzahl addiert, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der nach Nr. 2 Satz 4 festgelegten Gewichtungsfaktoren.
 5. ¹Eine Prüfung, die vollständig im MC-Verfahren abgelegt wird, ist bestanden, wenn die zu prüfende Person mindestens 50 Prozent der zu erreichenden Gesamtpunktzahl erreicht hat (absolute Bestehensgrenze). ²Stellt sich heraus, dass mehr als die Hälfte der Prüfungsteilnehmer*innen die absolute Bestehensgrenze nicht erreicht hat, ist zunächst der Durchschnitt der erreichten Punktzahl aller an der jeweiligen Prüfungsleistung beteiligten Prüflinge zu errechnen (Mittelwert = M). ³Die Prüfung ist dann bestanden, wenn die von der zu prüfenden Person erreichte Punktzahl mindestens 90 Prozent des Durchschnittswerts M beträgt (relative Bestehensgrenze = $M - \frac{M}{10} = M \times 0,9$).
 6. ¹Hat die zu prüfende Person die für das Bestehen der Prüfung nach Nr. 5 erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so errechnet sich die Note (N) nach folgender Formel:

$$N = N_{\max} - \frac{P - P_{\min}}{P_{\max} - P_{\min}} \times (N_{\max} - N_{\min})$$

²Hierbei sind

P_{max} maximal erzielbare Punktzahl

P_{min} als minimal zum Bestehen erforderliche Punktzahl (Bestehensgrenze)

N_{max} als Note, die man bei der Erreichung von P_{min} erhält (N_{max} = 4,0)

N_{min} als Note, die man bei der Erreichung von P_{max} erhält (N_{min} = 1,0).

³Von dem Ergebnis N werden alle Dezimalstellen außer den beiden ersten ohne Rundung gestrichen. ⁴Dabei ergibt

ein Zahlenwert	die Note
≤ 1,15	1,0 (sehr gut)
1,16 – 1,50	1,3 (sehr gut)
1,51 – 1,85	1,7 (gut)
1,86 – 2,15	2,0 (gut)
2,16 – 2,50	2,3 (gut)
2,51 – 2,85	2,7 (befriedigend)
2,86 – 3,15	3,0 (befriedigend)
3,16 – 3,50	3,3 (befriedigend)
3,51 – 3,85	3,7 (ausreichend)
3,86 – 4,00	4,0 (ausreichend).

⁵Hat eine zu prüfende Person nicht die nach Nr. 5 erforderliche Anzahl von Punkten erreicht, so lautet die Note 5,0 „nicht ausreichend“.

7. ¹Bei teilweise im MC-Verfahren durchgeführten Prüfungsleistungen errechnet sich die Gesamtnote der Prüfungsleistung aus dem gewichteten arithmetischen Mittel des im MC-Verfahren absolvierten Prüfungsteils (nach Nr. 6 ermittelt) und der Note des übrigen Prüfungsteils (nach §10 Absatz 2 ermittelt). ²Beide Noten gehen mit ihrem zuvor festgelegten Anteil in die Gesamtnote ein. ³Aus dem so ermittelten Zahlenwert ergibt sich nach den Vorgaben des §10 Absatz 3 die Gesamtnote der Prüfungsleistung.
- (7) ¹Durch mündliche Prüfungsleistungen soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ²Die mündliche Prüfung findet vor einer* einem Prüfer*in und einer* einem sachkundigen Beisitzer*in als Einzelprüfung statt. ³Die Prüfung dauert in der Regel 15 bis 45 Minuten.
- (8) ¹In einem Vortrag (Referat) mit schriftlicher Ausarbeitung soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie die Inhalte eines Seminarthemas sowohl schriftlich als auch mündlich darstellen kann. ²Die Dauer eines Vortrags (Referats) beträgt in der Regel 20 bis 60 Minuten. ³Der Vortrag (das Referat) und die Ausarbeitung werden von der* dem Veranstalter*in des Seminars bewertet.
- (9) ¹Durch eine Hausarbeit soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in einem festgelegten Zeitraum eine fachspezifische Aufgabenstellung selbstständig bearbeiten und angemessen dokumentieren kann. ²In geeigneten Fällen können Hausarbeiten auch in Form von Gruppenarbeiten erbracht werden; die Eignung des Themas stellt die* der Prüfer*in fest. ³Der Beitrag der* des einzelnen Verfasser*in muss dann als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. ⁴Eine Hausarbeit umfasst bei einer* einem Verfasser*in in der Regel 15 bis 25 Seiten.
- (10) ¹Macht die zu prüfende Person glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihr durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. ²Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.
- (11) ¹Die Schutzbestimmungen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (MSchG) festgelegt sind, sind zu beachten. ²Entsprechendes gilt für die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsurlaub und Elternzeit (BERzGG.). ³Weiterhin sind die Schutzbestimmungen für die Pflege eines im Sinne des § 7 Absatz 3 des Gesetzes über die Pflegezeit in der jeweils geltenden Fassung nahen Angehörigen, der pflegebedürftig im Sinne der §§ 14, 15 des Elften Buches des Sozialgesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung ist, zu berücksichtigen.

§ 8 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

¹Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörer*innen bei mündlichen Prüfungen (§ 7 Absatz 7) zuzulassen. ²Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die zu prüfende Person. ³Auf Antrag einer zu prüfenden Person sind die Zuhörer*innen nach Satz 1 auszuschließen.

§ 8a Anmeldung zu Prüfungen

- (1) ¹Die Teilnahme an Prüfungsleistungen erfordert zwingend die vorherige Anmeldung. ²Der Prüfungsausschuss gibt den Zeitraum, in dem eine Anmeldung stattfinden kann, rechtzeitig bekannt.
- (2) ¹Eine Abmeldung von der Prüfung ist ohne Angabe von Gründen bis 7 Tage vor der Prüfung möglich. ²Danach ist eine Abmeldung nur noch bei Vorliegen eines triftigen Grundes zulässig (vgl. § 9).

§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die zu prüfende Person ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt.
- (2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Eine Exmatrikulation oder eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe. ³Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen; auf Verlangen des Prüfungsausschusses ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen. ⁴Werden die Gründe anerkannt, so kann die Prüfung in der Regel frühestens nach sechs Wochen wiederholt werden. ⁵Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) ¹Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Absatz 2 Satz 1 bis 4 gilt entsprechend. ³In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird. ⁴Im Falle einer nachgewiesenen Erkrankung der zu prüfenden Person wird der Abgabetermin nach Maßgabe des ärztlichen Attests hinausgeschoben.
- (4) ¹Versucht die zu prüfende Person, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Wenn die*der Student*in ohne Kennzeichnung Texte oder Textstellen anderer derart verwendet, dass über die eigentliche Autor*innenschaft und die Eigenständigkeit der Leistung getäuscht wird, gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden. ³Wer sich eines Verstoßes gegen den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ⁴Die Entscheidungen nach den Sätzen 1 bis 3 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung der zu prüfenden Person. ⁵Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt die zu prüfende Person die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der Aufsicht führenden Person ein vorläufiger Ausschluss der zu prüfenden Person zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

§ 10 Bewertung der Prüfungsleistung

- (1) ¹Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfer*innen (§ 5) bewertet. ²Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel in spätestens sechs Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung und nach Möglichkeit vier Wochen vor dem Wiederholungstermin zu bewerten. ³Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist der zu prüfenden Person im Anschluss an die jeweilige Prüfung bekannt zu geben.
- (2) ¹Für die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
2	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3	befriedigend	=	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

²Zur differenzierten Bewertung werden durch jeweiliges Erhöhen oder Erniedrigen um einen 0,3 Schritt Zwischenwerte gebildet; dabei sind die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 ausgeschlossen.

- (3) ¹Soweit eine Prüfungsleistung aus mehreren Teilprüfungsleistungen besteht und die Modulbeschreibung nichts anderes vorsieht, errechnet sich die Note für die Prüfungsleistung aus dem (nach Leistungspunkten gewichteten) arithmetischen Mittel der von den Prüfer*innen festgesetzten Einzelnoten. ²Dabei werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. ³Die Note lautet bei einem Wert:

bis einschließlich 1,5	= sehr gut
über 1,5 bis einschließlich 2,5	= gut
über 2,5 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
über 3,5 bis einschließlich 4,0	= ausreichend
über 4,0	= nicht ausreichend

- (4) ¹Bei der Ermittlung der Note einer Prüfungsleistung, die von mehreren Prüfer*innen bewertet wurde, errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfer*innen festgesetzten Einzelnoten. ²Absatz 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (5) ¹Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit 4,0 oder besser bewertet wurde. ²Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfer*innen bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit 4,0 oder besser bewerten. ³Die Begründung der Bewertungsentscheidung mit den sie tragenden Erwägungen ist, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt, auf Antrag der*des Student*in schriftlich mitzuteilen. ⁴Die Begründung ist mit der Prüfungsarbeit zu der Prüfungsakte zu nehmen.

§ 11 Wiederholung von Prüfungen

- (1) ¹Nicht bestandene studienbegleitende Prüfungen können höchstens zweimal wiederholt werden. ²Das endgültige Nichtbestehen eines Pflichtmoduls führt zum Ausschluss vom Studium.
- (2) ¹Wurde eine Prüfungsleistung nicht bestanden, so kann diese in der Regel frühestens nach sechs Wochen wiederholt werden. ²Eine Wiederholungsprüfung soll spätestens nach 5 Monaten angeboten werden.
- (3) ¹Aus der Liste der in **Anlage I** gekennzeichneten Module können maximal zwei Module einmalig zum Zweck der Notenverbesserung wiederholt werden, dabei zählt das bessere Ergebnis. ²Diese Wiederholung zur Notenverbesserung ist nur möglich, wenn das Modul bestanden wurde. ³Die Form der Wiederholungsprüfung bestimmt die*der Prüfer*in.

- (4) Bei Prüfungen nach zweimaligem Nichtbestehen sollte der zu prüfenden Person nach Absprache mit der*dem Modulverantwortlichen die Möglichkeit einer mündlichen Prüfung gegeben werden, wenn das Prüfungsformat in der Modulbeschreibung vorgesehen ist.
- (5) Fehlversuche in gleichwertigen Modulprüfungen eines anderen Studiengangs, aus dem Anrechnungen nach den Absätzen 1, 2 und 4 beantragt werden, sind von der den Antrag auf Anrechnung stellenden Person ohne ausdrückliche Aufforderung anzugeben und werden angerechnet.

§ 12 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) ¹Über die bestandene Masterprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache auszustellen. ²Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung bzw. Studienleistung erbracht wurde.
- (2) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis ist eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses sowie deren englischsprachiger Übersetzung auszustellen. ²Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 2 beurkundet. ³„Psychologie“ wird mit „Psychology“ übersetzt.
- (3) Ein „Diploma Supplement“ gemäß der jeweils gültigen Fassung des Musters der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) wird ausgestellt.
- (4) ¹Ist die Masterprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und an welchem Termin oder innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen wiederholt werden können. ²Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Masterprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen (vgl. § 15).
- (5) ¹Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird im Übrigen nur auf Antrag eine Bescheinigung über erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung und noch fehlende Prüfungs- und Studienleistungen ausgestellt. ²Die Bescheinigung muss zudem den Hinweis darauf enthalten, ob die Masterprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist. ³Auf Antrag wird im Fall von Absatz 4 eine Bescheinigung ausgestellt, welche lediglich die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen ausweist.

§ 13 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die zu prüfende Person getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Der zu prüfenden Person ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 12 zu ersetzen. ²Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die entsprechende Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 14 Einsicht in die Prüfungsakte

¹Der zu prüfenden Person wird auf Antrag nach Abschluss jeder studienbegleitenden Prüfung und nach Abschluss der Masterprüfung Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfer*innen, in die Prüfungsprotokolle und ggf. in die Gutachten zur Masterarbeit gewährt. ²Der Antrag ist in der Regel spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Bestehen der jeweiligen Prüfung oder des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. ³Der Prüfungsausschuss bestimmt zeitnah Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 15 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) ¹Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. ²Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.
- (2) ¹Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer*eines Prüfer*in richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung gemäß den Absätzen 3 und 5.
- (3) ¹Bringt die zu prüfende Person in ihrem Widerspruch begründete Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer*eines Prüfer*in vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser*diesem Prüfer*in zur Überprüfung zu. ²Ändert die*der Prüfer*in die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der*des Prüfer*in insbesondere darauf, ob
 1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
 5. sich die*der Prüfer*in von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfer*innen richtet.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss kann für das Widerspruchsverfahren eine*n Gutachter*in bestellen. ²Die*der Gutachter*in muss die Qualifikation nach § 5 Absatz 1 Satz 2 besitzen. ³Der zu prüfenden Person und der*dem Gutachter*in ist vor der Entscheidung nach den Absätzen 2 und 6 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) Soweit der Prüfungsausschuss bei einem Verstoß nach Absatz 3 Satz 3 Nr. 1 bis 5 dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder begründete Einwendungen gegen prüfungsspezifische oder fachliche Bewertungen vorliegen, ohne dass die*der Prüfer*in ihre*seine Entscheidung entsprechend ändert, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfer*innen, erneut bewertet oder die mündliche Prüfung wird wiederholt.
- (6) Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab oder unterbleibt eine Neubewertung oder Wiederholung der Prüfungsleistung, entscheidet der Fachbereichsrat des Fachbereichs Humanwissenschaften über den Widerspruch.
- (7) ¹Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. ²Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die*der Dekan*in die*den Widerspruchsführer*in.
- (8) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Zweiter Teil: Masterprüfung

§ 16 Art und Umfang der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus mit Modulen verbundenen studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen im Umfang von wenigstens 90 Leistungspunkten und der Masterarbeit (*Anlage 1*).
- (2) Über die Zulassung und den Umfang von weiteren Modulen für die Anerkennung als studienbegleitende Prüfung im Sinne von Absatz 1 entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.
- (3) Die inhaltlichen Prüfungsanforderungen sind in *Anlage 2* (Modulhandbuch) beschrieben.

§ 17 Zulassung zur Masterarbeit

- (1) ¹Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zur Masterarbeit ist schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraums zu stellen. ²Meldefristen, die vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere, wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.
- (2) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer
 - zu Beginn der Masterarbeit mindestens 60 Leistungspunkte nach Maßgabe des Modulhandbuchs (*Anlage 2*) nachweisen kann.
- (3) ¹Der Meldung zur Masterarbeit sind beizufügen
 - eine Erklärung darüber, ob bereits eine Masterprüfung oder Teile dieser Prüfung im Studiengang Psychologie: Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie oder einem diesem entsprechenden Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule nicht bestanden wurden,
 - Vorschläge für Prüfer*innen.
- (4) ¹Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Die Zulassung wird versagt, wenn
 - die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind,
 - die Unterlagen unvollständig sind
 oder
 - die Masterprüfung im Studiengang Psychologie Schwerpunkt: Klinische Psychologie und Psychotherapie an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule bereits endgültig nicht bestanden ist.
- (5) Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).
- (6) Der Zulassungsantrag kann bis zur Ausgabe des Themas der Masterarbeit zurückgezogen werden.

§ 18 Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass die zu prüfende Person in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein definiertes Problem aus dem Bereich der Psychologie selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und darzustellen. ²Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Absatz 2) entsprechen. ³Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen. ⁴Art und Aufgabenstellung müssen die vorgesehene begrenzte Bearbeitungszeit berücksichtigen. ⁵Die Arbeit kann wahlweise in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden, eine Zusammenfassung der Arbeit soll in beiden Sprachen enthalten sein.

- (2) ¹Die Masterarbeit kann mit Zustimmung der*des Prüfer*in in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. ²Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen zu prüfenden Person muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.
- (3) ¹Die*der Erst- und die*der Zweitprüfer*in müssen prüfungsberechtigt nach § 5 Absatz 1 Satz 2 sein. ²Die*der Erst- oder die*der Zweitprüfer*in muss Professor*in oder Privatdozent*in des Instituts für Psychologie sein. ³Mit Genehmigung des Prüfungsausschusses kann von Satz 2 abgewichen werden, wenn die*der Prüfer*in mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.
- (4) ¹Das Thema wird von der*dem Erstprüfer*in festgelegt. ²Auf Antrag der zu prüfenden Person sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass die zu prüfende Person rechtzeitig ein Thema erhält. ³Die Ausgabe des Themas erfolgt über die*den Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. ⁴Mit der Ausgabe des Themas werden die*der Prüfer*in, die*der das Thema festgelegt hat (Erstprüfer*in) und die*der Zweitprüfer*in, bestellt. ⁵Während der Anfertigung der Arbeit wird die zu prüfende Person von der*dem Erstprüfer*in betreut.
- (5) ¹Die Zeit von der Zulassung der Masterarbeit bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt sechs Monate. ²Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. ³Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu drei Monate verlängern. ⁴§ 7 Absatz 10 und 11 gelten entsprechend.
- (6) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die zu prüfende Person schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (7) Die Masterarbeit ist fristgemäß und in zweifacher Ausführung im zuständigen Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (8) Die Masterarbeit ist in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfende nach § 10 Absatz 2 bis 4 zu bewerten.

§ 19 Wiederholung der Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit kann, wenn sie mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ²Eine Rückgabe des Themas nach § 18 Absatz 5 Satz 2 bei der Wiederholung der Masterarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht worden ist.
- (2) Das neue Thema der Masterarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben.

§ 20 Gesamtergebnis der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus den bestandenen studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen gemäß **Anlage 1** und der mindestens mit „ausreichend“ bewerteten Masterarbeit.
- (2) ¹Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der nach den Leistungspunkten gewichteten Modulnoten und der nach den Leistungspunkten gewichteten gemäß § 10 Absatz 4 errechneten Note der Masterarbeit (siehe **Anlage 1** Spalte G). ²Das Gewicht eines Moduls entspricht dabei der Anzahl der Leistungspunkte des Moduls gemäß **Anlage 1**, sofern das Modul mindestens eine Prüfungsleistung gemäß **Anlage 2** (Modulhandbuch) beinhaltet. ³Module ohne Prüfungsleistung werden mit dem Faktor 0 gewichtet. ⁴Bei der errechneten Gesamtnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. ⁵§ 10 Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

- (3) ¹Bei einem Notendurchschnitt kleiner 1,3 verleiht die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der*dem Student*in das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“. ²Das Prädikat ist auf dem Zeugnis zu vermerken.
- (4) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine studienbegleitende Prüfungsleistung oder die Masterarbeit mit „nicht bestanden“ bewertet ist oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

Dritter Teil: Schlussvorschriften

§ 21 Sonderregelungen aufgrund erheblicher Beeinträchtigung des Universitätsbetriebes

- (1) ¹Wenn und solange das Präsidium eine erhebliche Beeinträchtigung des Universitätsbetriebes festgestellt hat,
- a. kann die*der Studiendekan*in nach Stellungnahme des Prüfungsausschusses zur Sicherstellung des Lehr- und Prüfungsbetriebes folgende von den Bestimmungen der jeweiligen Modulbeschreibungen und dieser Prüfungsordnung abweichende Regelungen treffen:
 - aa. Änderung von Art und Umfang oder Aufhebung von Prüfungsvorleistungen für einzelne Module,
 - bb. Änderung von der Form studienbegleitender Prüfungsleistungen für einzelne Module,
 - cc. Festlegung und Definition von gleichwertigen neuen oder gleichwertigen fachspezifischen Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen,
 - dd. Änderung oder Aufhebung der Anwesenheitspflicht,
 - ee. Aufhebung der Verpflichtung, bestimmte Module für die Teilnahme an einem anderen Modul bestanden zu haben,
 - ff. Änderung von Voraussetzungen für die Zulassung zu Bachelor- oder Masterarbeiten,
 - gg. Festlegung von Ersatzleistungen bei erforderlichen Auslandsaufenthalten oder Praktika bzw. Anerkennung des Auslandsaufenthalts bzw. des Praktikums bei nur unwesentlicher Unterschreitung des eigentlich vorgesehenen Umfangs,
 - hh. Verschiebung des Zeitpunktes, bis zu dem Wiederholungsprüfungen nach § 11 Abs. 2 durchzuführen sind;
 - ii. Verzicht auf die Vorlagepflicht eines ärztlichen Attestes gem. § 9 Abs. 2 und 3.
 - b. können mündliche Prüfungen im Sinne von § 7 Abs. 7 oder Referate im Sinne von § 7 Abs. 8 von ganz oder teilweise mittels eines vom Rechenzentrum oder vom Zentrum für Digitale Lehre, Campus Management und Hochschuldidaktik (virtUOS) bereit gestellten oder autorisierten Systems im Wege der Bild- und Tonübertragung (Videokonferenz) absolviert werden;
 - c. können Klausuren im Sinne von § 7 Abs. 5 und 6 ohne Präsenz und ohne Aufsicht im engeren Sinne durchgeführt werden, soweit diese Art der Bearbeitung für den Nachweis der Prüfungsanforderungen geeignet ist; die Zulassung zu bzw. Durchführung einer derartigen Prüfung kann davon abhängig gemacht werden, dass
 - aa. die zu prüfende Person an der Prüfung mit einem selbst bereitzustellenden Endgerät mit hinreichend stabiler Internetverbindung teilnimmt und
 - bb. die Klausur über ein von der Universität bereitgestelltes oder autorisiertes Online-Prüfungssystem abgelegt wird;
 - d. ist die Feststellung der erheblichen Beeinträchtigung bereits ein triftiger Grund im Sinne von §§ 8a Abs. 2, 9 Abs. 1-3.

²Die Rechte nach Satz 1 schließen keine grundlegenden Änderungen in der Struktur des Studiengangs sowie in der Struktur einzelner Module ein. ³Wesentliche Änderungen (d.h. beispielsweise die Änderung einer studienbegleitenden Prüfungsleistung in einen Studiennachweis, die Einführung unbenoteter Prüfungsleistungen, die Umwandlung einer studienbegleitenden Prüfungsleistung in mehrere Teilprüfungen) sind nicht zulässig. ⁴Bei sämtlichen Änderungen ist zu berücksichtigen, dass der Zweck sowie die im Rahmen der zu ersetzenden studienbegleitenden Prüfungsleistung zu prüfenden Qualifikationen und Kompetenzen auch durch die ersatzweise festgelegte Form der Leistungserbringung in möglichst großem Umfang erreicht werden. ⁵Treten während der Prüfung technische Schwierigkeiten auf, sodass die zu prüfende Person die Prüfung nicht fortsetzen kann und hat die zu prüfende Person die technischen Schwierigkeiten nicht zu vertreten, zählt die Prüfungsteilnahme als nicht unternommener Versuch.

- (2) ¹Wird eine studienbegleitende Prüfungsleistung in einer anderen als in der Modulbeschreibung vorgesehenen Form durchgeführt, die jedoch grundsätzlich als Prüfungsform in § 7 definiert ist, sind die Studierenden in Abänderung zu § 11 Abs. 2 frühestmöglich, spätestens jedoch mit dem Beginn der Anmeldefrist für die jeweilige studienbegleitende Prüfungsleistung, über die Prüfungsform in Kenntnis zu setzen.² Mit der Anmeldung gilt die neue Form als zustimmend zur Kenntnis genommen.
- (3) ¹Wird eine studienbegleitende Prüfungsleistung in einer anderen als in der Modulbeschreibung vorgesehenen Form durchgeführt, die bislang nicht in § 7 definiert ist, oder wird nach Absatz 1 S. 1 b) oder c) verfahren, sind die Studierenden ebenfalls in Abänderung zu § 11 Abs. 2 frühestmöglich über die neue Prüfungsform in Kenntnis zu setzen. ²Die zu prüfende Person muss in Textform oder, im Falle einer mündlichen Prüfung, mit Antritt der Prüfung, ihre Zustimmung erklären.
- (4) ¹Die Entscheidung über die Änderung einer mündlichen Prüfung, eines Referats oder einer Klausur nach § 7 Abs. 3 hin zu einer mündlichen Prüfung, eines Referats bzw. einer Klausur im Sinne von Absatz 1 S. 1 b) oder c) trifft die*der Prüfer*in. ²Die zu prüfende Person muss versichern, dass sie Täuschungsversuche jeglicher Art unterlässt, ausschließlich zulässige Hilfsmittel nutzt und während der Prüfung keine unzulässige Kommunikation mit Dritten stattfindet; dies erfasst auch jegliche Aufzeichnung und/oder Übermittlung der Aufzeichnung an Dritte. ³Ein Aufzeichnungs- und/oder Übermittlungsversuch wird wie ein Täuschungsversuch im Sinne von § 9 Abs. 4 gewertet. ⁴Die Versicherung erfolgt in Textform, sofern die*der Prüfer*in nicht die mündliche Form bestimmt.
- (5) ¹Über Änderungen bzgl. der Form von Studiennachweisen sowie die Bedingungen ihrer Erbringung entscheidet die*der Prüfer*in. ²Die Änderungen dürfen gegenüber den geltenden Regelungen in der Modulbeschreibung nicht nachteilig für die Studierenden sein. ³Die Studienkommission hat im Einzelfall die Möglichkeit, die Nachteiligkeit festzustellen.
- (6) ¹In dem nach Absatz 1 erforderlichen Beschluss über die Feststellung einer erheblichen Beeinträchtigung des Universitätsbetriebs ist der zeitliche Rahmen für die in diesem Paragraphen festgelegten Sonderregelungen klar zu definieren. ²Eine Übertragung der Befugnis der*des Studiendekan*in nach Absatz 1 S.1 a) auf den Prüfungsausschuss ist nicht zulässig.

§ 22 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück zum 01.10.2021 in Kraft.

Anlage 1

Inhalte und Struktur des Studiums

Die folgende Tabelle enthält die (1) Veranstaltungen, die jeweils für die verschiedenen Module zu belegen sind, (2) den Typ der Veranstaltung (V=Vorlesung, S=Seminar, Ü=Übung, P=Praktische Tätigkeit), (3) den Umfang in Semesterwochenstunden (SWS) und (4) wie viele Leistungspunkte (LP) vergeben werden. Die Spalte „G“ gibt die Gewichtung des Moduls an (§ 20 Absatz 2). Die Spalte „W“ gibt an, ob das Modul entsprechend § 11 Absatz 3 zur Verbesserung der Note wiederholt werden kann.

Die folgende Tabelle enthält die Module des Masterstudiengangs Psychologie: Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie.

Modul	Bezeichnung der Veranstaltung / Leistungsanforderung	Typ	SWS	LP	G	W
Wissenschaftliche Vertiefung	Klinische Biopsychologie und Verhaltensmedizin	S	2	3	-	nein
	Klinisch-neurowissenschaftliche Forschung in der Differentiellen Psychologie	S	2	4		
	Sozialpsychologische Grundlagen Klinischer Psychologie	S	2	3		
Vertiefte Forschungsmethodik	Multivariate Verfahren	V	2	4	8	ja
	Computergestützte Datenanalyse	V	1	2		
	Multivariate Verfahren	Ü	3	2		
Diagnostik und Evaluation	Diagnostik und Evaluation	V	2	4	7	ja
	Vertiefungsseminar Diagnostik und Methoden	S	2	3		
Berufsqualifizierende Tätigkeit II – Vertiefte Praxis der Psychotherapie	Praxis der Psychotherapie: Ausübung von Psychotherapie bei Erwachsenen und älteren Menschen	Ü	3	5	-	nein
	Praxis der Psychotherapie: Vertiefung zur Ausübung von Psychotherapie bei Erwachsenen und älteren Menschen	Ü	1	3		
	Praxis der Psychotherapie: Ausübung von Psychotherapie bei Kindern und Jugendlichen	Ü	3	5		
	Praxis der Psychotherapie: Vertiefung zur Ausübung von Psychotherapie bei Kindern und Jugendlichen	Ü	1	2		
Spezielle Störungs- und Verfahrenslehre der Psychotherapie	Spezielle Störungs- und Verfahrenslehre der Psychotherapie	V	2	4	11	ja
	Ausgewählte Themen der Störungs- und Verfahrenslehre der Psychotherapie A	S	2	4		
	Ausgewählte Themen der Störungs- und Verfahrenslehre der Psychotherapie B	S	2	3		
Angewandte Psychotherapie	Angewandte Psychotherapie	V	2	4	5	ja
	Ausgewählte Themen der Angewandten Psychotherapie	S	1	1		
Praxis der psychologischen Begutachtung	Praxis der psychologischen Begutachtung	Ü	2	4	-	nein
Qualitätssicherung	Qualitätssicherung	S	2	3	-	nein
Forschungsorientiertes Praktikum II – Psychotherapieforschung	Forschungsorientiertes Praktikum II – Psychotherapieforschung A	Ü	2	3	-	nein
	Forschungsorientiertes Praktikum II – Psychotherapieforschung B	Ü	2	2		
Selbstreflexion	Selbstreflexion A	Ü	1	1	-	nein
	Selbstreflexion B	Ü	1	1		
Berufsqualifizierende Tätigkeit III – Angewandte Praxis der Psychotherapie	Angewandte Praxis der Psychotherapie im (teil-)stationären Kontext	P	450 h	15	-	nein
	Angewandte Praxis der Psychotherapie im ambulanten Kontext	P	150 h	5		
Masterarbeit	Masterarbeit			30	30	nein
				120	61	

Anlage 2

Modulhandbuch für den Masterstudiengang Psychologie: Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie

Hinweis zu dem mit den Modulen verbundenen Arbeitsaufwand (Workload), zur Präsenzzeit und zum Zeitaufwand für das Selbststudium: Die in den Modulbeschreibungen angegebenen Leistungspunkte (LP) definieren den Workload. Ein Leistungspunkt entspricht einem Workload von 30 Zeitstunden. Die in den Modulbeschreibungen angegebene maximale Arbeitsbelastung ergibt sich durch die Multiplikation der Leistungspunkte mit 30 Zeitstunden. Für die Berechnung der Präsenzzeit aus der Zahl der Semesterwochenstunden (SWS) wird von 15 Wochen pro Semester ausgegangen. Die Differenz zwischen Präsenzzeit und der Zeit für die maximale Arbeitsbelastung ergibt die Selbststudiumszeit.

Bei Übungen und Seminaren ist eine regelmäßige Teilnahme im Sinne der „Leitlinie zum Umgang mit Anwesenheitspflicht in Veranstaltungen“ nur dann gegeben, wenn nicht mehr als 15% der jeweiligen Veranstaltung oder des entsprechenden Veranstaltungsteils gefehlt wurde.

Übersicht über Module

Die folgende Aufstellung enthält alle Module mit ihrer Bezeichnung, ihrem Code, dem Typ der Veranstaltung (V=Vorlesung, S=Seminar, Ü=Übung, P=Praktische Tätigkeit), dem Arbeitsaufwand an Stunden, der mit der Absolvierung verbunden ist (Workload) und den Leistungspunkten (LP), die man dafür erhält. Alle Module sind Pflichtmodule, d.h. eine Wahlmöglichkeit besteht bei ihnen nicht.

Code	Bezeichnung	Workload	LP	Semester
------	-------------	----------	----	----------

WISSENSCHAFTLICHE VERTIEFUNG

Psy-M-111N	Wissenschaftliche Vertiefung	300	10	1
	Klinische Biopsychologie und Verhaltensmedizin (S)	90	3	1
	Klinisch-neurowissenschaftliche Forschung in der Differentiellen Psychologie (S)	120	4	1
	Sozialpsychologische Grundlagen Klinischer Psychologie (S)	90	3	1

VERTIEFTE FORSCHUNGSMETHODIK

Psy-M-101N	Vertiefte Forschungsmethodik	240	8	1
	Multivariate Verfahren (V)	120	4	1
	Computergestützte Datenanalyse (V)	60	2	1
	Multivariate Verfahren (Ü)	60	2	1

DIAGNOSTIK UND EVALUATION

Psy-M-102N	Diagnostik und Evaluation	210	7	1-2
	Diagnostik und Evaluation (V)	120	4	1
	Vertiefungsseminar Diagnostik und Methoden (S)	90	3	2

BERUFSQUALIFIZIERENDE TÄTIGKEIT II – VERTIEFTE PRAXIS DER PSYCHOTHERAPIE

Psy-M-112N	Berufsqualifizierende Tätigkeit II – Vertiefte Praxis der Psychotherapie	450	15	1-2
	Praxis der Psychotherapie: Ausübung von Psychotherapie bei Erwachsenen und älteren Menschen (Ü)	150	5	1
	Praxis der Psychotherapie: Vertiefung zur Ausübung von Psychotherapie bei Erwachsenen und älteren Menschen (Ü)	90	3	1
	Praxis der Psychotherapie: Ausübung von Psychotherapie bei Kindern und Jugendlichen (Ü)	150	5	2
	Praxis der Psychotherapie: Vertiefung zur Ausübung von Psychotherapie bei Kindern und Jugendlichen (Ü)	60	2	2

SPEZIELLE STÖRUNGS- UND VERFAHRENSLEHRE DER PSYCHOTHERAPIE

Psy-M-113N	Spezielle Störungs- und Verfahrenslehre der Psychotherapie	330	11	2
	Spezielle Störungs- und Verfahrenslehre der Psychotherapie (V)	120	4	2
	Ausgewählte Themen der Störungs- und Verfahrenslehre der Psychotherapie A (S)	120	4	2
	Ausgewählte Themen der Störungs- und Verfahrenslehre der Psychotherapie B (S)	90	3	2

ANGEWANDTE PSYCHOTHERAPIE

Psy-M-114N	Angewandte Psychotherapie	150	5	2
	Angewandte Psychotherapie (V)	120	4	2
	Ausgewählte Themen der Angewandten Psychotherapie (S)	30	1	2

PRAXIS DER PSYCHOLOGISCHEN BEGUTACHTUNG

Psy-M-115N	Praxis der psychologischen Begutachtung	120	4	2
	Praxis der psychologischen Begutachtung (Ü)	120	4	2

QUALITÄTSSICHERUNG

Psy-M-116N	Qualitätssicherung	90	3	3
	Qualitätssicherung (S)	90	3	3

FORSCHUNGSORIENTIERTES PRAKTIKUM II – PSYCHOTHERAPIEFORSCHUNG

Psy-M-117N	Forschungsorientiertes Praktikum II – Psychotherapieforschung	150	5	3-4
	Forschungsorientiertes Praktikum II – Psychotherapieforschung A (Ü)	90	3	3
	Forschungsorientiertes Praktikum II – Psychotherapieforschung B (Ü)	60	2	4

SELBSTREFLEXION

Psy-M-118N	Selbstreflexion	60	2	3-4
	Selbstreflexion A (Ü)	30	1	3
	Selbstreflexion B (Ü)	30	1	4

BERUFSQUALIFIZIERENDE TÄTIGKEIT III – ANGEWANDTE PRAXIS DER PSYCHOTHERAPIE

Psy-M-119N	Berufsqualifizierende Tätigkeit III – Angewandte Praxis der Psychotherapie	600	20	3-4
	Angewandte Praxis der Psychotherapie im (teil-)stationären Kontext (P)	450	15	3-4
	Angewandte Praxis der Psychotherapie im ambulanten Kontext (P)	150	5	3-4

MASTERARBEIT

Psy-M-131N	Masterarbeit	900	30	3-4
------------	--------------	-----	----	-----

Modul-Bezeichnung	Wissenschaftliche Vertiefung		
Modul-Code	Psy-M-111N		
Modul-Verantwortliche*r	Leiter*in des Fachgebietes Allgemeine Psychologie II und Biologische Psychologie, Leiter*in des Fachgebietes Differentielle Psychologie, Leiter*in des Fachgebietes Sozialpsychologie		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	S Klinische Biopsychologie und Verhaltensmedizin (3 LP)	2 SWS (30 h)	60 h
	S Klinisch-neurowissenschaftliche Forschung in der Differentiellen Psychologie (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	S Sozialpsychologische Grundlagen Klinischer Psychologie (3 LP)	2 SWS (30 h)	60 h
	Gesamt:	6 SWS (90 h)	210 h
Leistungspunkte für Modul/Stunden	10/300		
Dauer des Moduls	1 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Jährlich		
Exemplarische Inhalte	<p>In dem Modul soll die wissenschaftlich systematisierte und kontrollierte Erfassung menschlichen Verhaltens und Erlebens bei Gesundheit und Krankheit vertieft vermittelt werden. Exemplarische Inhalte im Seminar <i>Klinische Biopsychologie und Verhaltensmedizin</i> sind hormonelle Biomarker und Stressachsen bei psychischen und somatischen Erkrankungen inklusive eines Praxisbezugs, neueste Befunde zur Biopsychologie psychischer Störungen (z. B. zu Schizophrenie, Autismus und Demenz), Verhaltensmedizin, konditionierte Immunreaktionen und konditionierte Placeboeffekte, neurowissenschaftliche und verhaltensmedizinische Diagnostik, Therapie bei chronischem Schmerz sowie internistischen und neurologischen Erkrankungen.</p> <p>Exemplarische Inhalte im Seminar <i>Klinisch-neurowissenschaftliche Forschung in der Differentiellen Psychologie</i> sind der Vergleich verschiedener Rahmenmodelle in der klinisch-psychologischen Forschung (z. B. symptomorientiert kategorial vs. transdiagnostisch dimensional), Biomarker dysfunktionalen Verhaltens und Erlebens sowie Grundlagen, Messung und Auswertung des Elektroenzephalogramms (EEG) als beispielhafte Methode in der klinisch-neurowissenschaftlichen Forschung.</p> <p>Exemplarische Inhalte im Seminar <i>Sozialpsychologische Grundlagen Klinischer Psychologie</i> sind soziale Kognition (z. B. Selbstwahrnehmung, Selbstregulation, Stigma), soziale Identität, soziale Isolation und Gesundheit (social identity approach to health), Gesellschaft und Gesundheit (z. B. gesellschaftliche Normen, Gesellschaftssysteme und psychisches Wohlbefinden) sowie soziale Ungleichheit und Gesundheit.</p>		
Lernziele	<p>Die Studierenden erfassen und beurteilen selbstständig Forschungsparadigmen und aktuelle Forschungsergebnisse in einem vertieften psychologischen Grundlagenbereich, um sie bei der eigenen beruflichen Tätigkeit zu nutzen. Das Modul zielt auf eine wissenschaftliche Vertiefung im Bereich des menschlichen Erlebens und Verhaltens einschließlich seiner sozialen Einflüsse, seiner Individualität und seiner biologisch-neurowissenschaftlichen Komponenten ab. Hierbei werden Erkenntnisse über klinisch-psychologische, gesundheitspsychologische und psychotherapiebezogene Themengebiete aus der Perspektive verschiedener psychologischer Grundlagenfächer (d.h. Allgemeine Psychologie, Biologische Psychologie, Differentielle Psychologie und Sozialpsychologie) erarbeitet, wodurch ein ganzheitliches Verständnis psychischer Dysfunktionalität gefördert wird. Daneben werden methodische Fähigkeiten der neurowissenschaftlichen und experimentalpsychologischen klinischen Forschung gestärkt.</p>		

Modul-Bezeichnung	Wissenschaftliche Vertiefung
Schlüsselkompetenzen	Professionelle mündliche Präsentation (Anwendung von Präsentationstechniken, Halten von Vorträgen); Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Lesen und kritische Reflexion wissenschaftlicher Texte; Moderation und Anleitung von Kleingruppenarbeiten; Basiskompetenzen der Erhebung und Auswertung von EEG Daten
Studienleistungen	Regelmäßige Teilnahme an den Seminaren, in denen Referate zu übernehmen sind und/oder wissenschaftliche Texte gelesen und diskutiert werden.
Prüfungsleistungen	-
Prüfungsanforderungen	-
Berechnung der Modulnote	-
Bestehensregel für das Modul	Das Modul ist bestanden, wenn die Studienleistung erbracht wurde.
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Humanwissenschaften
Verwendbarkeit des Moduls	Masterstudium Psychologie: Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie
Approbationsbereich	Wissenschaftliche Vertiefung; siehe PsychThApprO Anlage 2 Pkt. 1
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Pflichtmodul

Modul-Bezeichnung	Vertiefte Forschungsmethodik		
Modul-Code	Psy-M-101N		
Modul-Verantwortliche*r	Leiter*in des Fachgebietes Forschungsmethodik, Diagnostik & Evaluation		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	V Multivariate Verfahren (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	V Computergestützte Datenanalyse (2 LP)	1 SWS (15 h)	45 h
	Ü Multivariate Verfahren (2 LP)	3 SWS (45 h)	15 h
	Gesamt:	6 SWS (90 h)	150 h
Leistungspunkte für Modul/Stunden	8/240		
Dauer des Moduls	1 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Jährlich		
Exemplarische Inhalte	In den Vorlesungen und der Übung werden die Wissensbereiche der multivariaten Verfahren und der Messtheorie abgedeckt. Spezifischer werden in der Vorlesung „Multivariate Verfahren“ z. B. folgende Themen und Verfahren behandelt: Grundlagen der Matrixalgebra, Multiple Regression und Allgemeines Lineares Modell, multivariate Varianzanalyse, Diskriminanzanalyse, multidimensionale Skalierung, Strukturgleichungsmodellierung. In der Vorlesung „Computergestützte Datenanalyse“ wird die Anwendung der multivariaten Verfahren auf konkrete Datensätze mittels Statistikprogrammen dargestellt. In der Übung werden mit tutorieller Unterstützung Aufgaben bearbeitet, die den Stoff der Vorlesungen konsolidieren und vertiefen.		
Lernziele	Die Studierenden sollen die theoretischen und praktischen Qualifikationen für die Auswertung empirischer Untersuchungen mittels multivariater Verfahren erwerben. Die Studierenden werden dazu befähigt, komplexe und multivariate Erhebungs- und Auswertungsmethoden zur Grundlagenforschung und zur Evaluierung und Qualitätssicherung von Interventionen anzuwenden. Auch lernen sie, einschlägige Forschungsstudien und deren Ergebnisse beurteilen und nutzen zu können, unter anderem für die Psychotherapie.		
Schlüsselkompetenzen	Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen und empirischer Befunde; Planung und Auswertung empirischer Untersuchungen		
Studienleistungen	Regelmäßige Teilnahme an der Übung, in der jeweils Aufgaben zu bearbeiten sind.		
Prüfungsleistungen	Die Inhalte des Moduls werden am Ende des Moduls mit einer Klausur, einer mündlichen Prüfung oder einer Multiple-Choice-Klausur nach Festlegung durch die*den Prüfer*in abgeprüft. Die Prüfungsform wird zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.		
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.		
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote berechnet sich gemäß den Angaben in Teil 1 § 10 (3) dieser Ordnung.		
Bestehensregel für das Modul	Die Bestehensregel für das Modul erschließt sich gemäß den Angaben in Teil 1 § 10 (5) dieser Ordnung.		
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Humanwissenschaften		
Verwendbarkeit des Moduls	Masterstudium Psychologie: Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie Masterstudium Psychologie: Schwerpunkt Interkulturelle Psychologie		
Approbationsbereich	Vertiefte Forschungsmethodik; siehe PsychThApprO Anlage 2 Pkt. 2		
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Pflichtmodul		

Modul-Bezeichnung	Diagnostik und Evaluation		
Modul-Code	Psy-M-102N		
Modul-Verantwortliche*r	Leiter*in des Fachgebietes Forschungsmethodik, Diagnostik und Evaluation		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	V Diagnostik und Evaluation (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	S Vertiefungsseminar Diagnostik und Methoden (3 LP)	2 SWS (30 h)	60 h
	Gesamt:	4 SWS (60 h)	150 h
Leistungspunkte für Modul/Stunden	7/210		
Dauer des Moduls	2 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Jährlich		
Exemplarische Inhalte	Die Vorlesung vertieft einerseits diagnostische Modelle und Methoden und andererseits forschungsmethodische Grundlagen und Anwendungen.		
Lernziele	In Bezug auf die o. g. Inhalte sollen die Studierenden lernen, psychodiagnostische Verfahren nach aktuellen testtheoretischen Modellen zu entwickeln und zu bewerten. Ferner sollen die Studierenden dazu befähigt werden, systematisch Verlaufs- und Veränderungsprozesse erheben und beurteilen zu können. Insgesamt sollen die Studierenden die Grenzen der eigenen diagnostischen Kompetenz und Urteilsfähigkeit erkennen und, soweit notwendig, Maßnahmen zur eigenen Unterstützung einleiten.		
Schlüsselkompetenzen	Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen und empirischer Befunde; Planung und Durchführung empirischer Untersuchungen; Auswertung empirischer Untersuchungen		
Studienleistungen	Regelmäßige Teilnahme an dem Seminar, in dem ein Referat, ggf. mit schriftlicher Ausarbeitung, zu halten ist oder eine vergleichbare Leistung erbracht werden muss, nach Festlegung durch die*den Dozent*in.		
Prüfungsleistungen	Die Inhalte der Vorlesung werden mit einer Klausur, einer mündlichen Prüfung oder einer Multiple Choice-Klausur nach Festlegung durch die*den Prüfer*in abgeprüft. Die Prüfungsform wird zu Beginn der Vorlesung bekannt gegeben.		
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.		
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote berechnet sich gemäß den Angaben in Teil 1 § 10 (3) dieser Ordnung.		
Bestehensregel für das Modul	Die Bestehensregel für das Modul erschließt sich gemäß den Angaben in Teil 1 § 10 (5) dieser Ordnung.		
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Humanwissenschaften		
Verwendbarkeit des Moduls	Masterstudium Psychologie: Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie Masterstudium Psychologie: Schwerpunkt Interkulturelle Psychologie		
Approbationsbereich	Vertiefte psychologische Diagnostik und Begutachtung; siehe PsychThApprO Anlage 2 Pkt. 6		
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Pflichtmodul		

Modul-Bezeichnung	Berufsqualifizierende Tätigkeit II - Vertiefte Praxis der Psychotherapie		
Modul-Code	Psy-M-112N		
Modul-Verantwortliche*r	Leiter*in des Fachgebietes Klinische Psychologie und Psychotherapie		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	Ü Praxis der Psychotherapie: Ausübung von Psychotherapie bei Erwachsenen und älteren Menschen (5 LP)	3 SWS (45 h)	105 h
	Ü Praxis der Psychotherapie: Vertiefung zur Ausübung von Psychotherapie bei Erwachsenen und älteren Menschen (3 LP)	1 SWS (15 h)	75 h
	Ü Praxis der Psychotherapie: Ausübung von Psychotherapie bei Kindern und Jugendlichen (5 LP)	3 SWS (45 h)	105 h
	Ü Praxis der Psychotherapie: Vertiefung zur Ausübung von Psychotherapie bei Kindern und Jugendlichen (2 LP)	1 SWS (15 h)	45 h
	Gesamt:	8 SWS (120 h)	330 h
Leistungspunkte für Modul/Stunden	15/450		
Dauer des Moduls	2 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Jährlich		
Exemplarische Inhalte	<p>Die Studierenden üben im Rollenspiel die Durchführung von psychotherapeutischen Erstgesprächen, von Problem- und Zielanalysen sowie der Therapieplanung. Auch erproben sie im Rollenspiel den Einsatz psychotherapeutischer Basistechniken als Grundlage der unterschiedlichen wissenschaftlich geprüften und anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden bei Kindern und Jugendlichen sowie bei Erwachsenen inklusive älterer Menschen unter Berücksichtigung von Besonderheiten der jeweiligen Alters- und Patient*innengruppe. Hinzu kommt die Übung von allgemeinen Beratungsgesprächen unter Berücksichtigung wissenschaftlich relevanter Erkenntnisse und mittels einer der Situation angemessenen Gesprächsverhaltens. Hierbei werden Aspekte der partizipativen Entscheidungsfindung umgesetzt. Des Weiteren üben die Studierenden im Rollenspiel, Patient*innen sowie andere beteiligte oder zu beteiligende Personen individuell angemessen über die wissenschaftlichen Erkenntnisse, Störungsmodelle und wissenschaftlich fundierten Behandlungsleitlinien zu den verschiedenen Krankheitsbildern der unterschiedlichen Alters- und Patient*innengruppen aufzuklären. In diesem Zusammenhang üben sie die Durchführung psychoedukativer Maßnahmen. Auch trainieren sie in Rollenspielsituationen, den Patient*innen individuell angemessen das Behandlungsrational unterschiedlicher wissenschaftlich geprüfter und anerkannter psychotherapeutischer Verfahren und Methoden zu erklären. Die Veranstaltung wird in anwendungsorientierten Lehr- und Lernformen in Kleingruppen mit maximal 15 Studierenden durchgeführt. Die Studierenden werden durch fachkundiges Personal angeleitet.</p>		
Lernziele	<p>Die Berufsqualifizierende Tätigkeit II - Vertiefte Praxis der Psychotherapie dient der Vorbereitung auf die Berufsqualifizierende Tätigkeit III - Angewandte Praxis der Psychotherapie III. Dementsprechend erwerben die Studierenden durch Rollenspiele vertiefte Kenntnisse sowie Fähigkeiten und Fertigkeiten in der praktischen Durchführung der wichtigsten klinisch-psychologischen Interventionsmethoden, die die Studierenden in der Berufsqualifizierende</p>		

	Tätigkeit III - Angewandte Praxis der Psychotherapie III auf reale Behandlungssettings übertragen sollen. Hierbei lernen sie, Aspekte der therapeutischen Beziehung zu beobachten und zu reflektieren, um auftretende Probleme in der Behandlungs- und Veränderungsmotivation von Patient*innen sowie Therapeut*innen zu erkennen, angemessen zu thematisieren und in geeigneter Weise zu lösen. Auch erwerben sie die Fähigkeit, Notfall- und Krisensituationen einschließlich Suizidalität oder Anzeichen von Kindeswohlgefährdung, Gewalterfahrungen körperlicher, psychischer und sexueller Art sowie Fehlentwicklungen im Behandlungsverlauf selbstständig zu erkennen und als Konsequenz geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um Schaden für Patient*innen abzuwenden.
Schlüsselkompetenzen	Anwendung therapeutischer Gesprächstechniken inklusive Aufbau einer therapeutischen Beziehung und adäquatem Einsatz von psychotherapeutischen Interventionstechniken in Rollenspielen; interdisziplinäres Denken und Handeln; Selbst- und Zeitmanagement
Studienleistungen	Erforderlich ist eine regelmäßige aktive Teilnahme an den Übungen inklusive der aktiven Beteiligung an den praktischen Aufgaben, da praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten nur durch wiederholtes Einüben erworben und so die praktisch ausgerichteten Qualifikationsziele der Übungen erreicht werden können.
Prüfungsleistungen	-
Prüfungsanforderungen	-
Berechnung der Modulnote	-
Bestehensregel für das Modul	Das Modul ist bestanden, wenn die Studienleistung erbracht wurde.
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Humanwissenschaften
Verwendbarkeit des Moduls	Masterstudium Psychologie: Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie
Approbationsbereich	Berufsqualifizierende Tätigkeit II - Vertiefte Praxis der Psychotherapie; siehe PsychThApprO Anlage 2 Pkt. 7
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Pflichtmodul

Modul-Bezeichnung	Spezielle Störungs- und Verfahrenslehre der Psychotherapie		
Modul-Code	Psy-M-113N		
Modul-Verantwortliche*r	Leiter*in des Fachgebietes Klinische Psychologie und Psychotherapie		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	V Spezielle Störungs- und Verfahrenslehre der Psychotherapie (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	S Ausgewählte Themen der Störungs- und Verfahrenslehre der Psychotherapie A (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	S Ausgewählte Themen der Störungs- und Verfahrenslehre der Psychotherapie B (3 LP)	2 SWS (30 h)	60 h
	Gesamt:	6 SWS (90 h)	240 h
Leistungspunkte für Modul/Stunden	11/330		
Dauer des Moduls	1 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Jährlich		
Exemplarische Inhalte	<p>Die in der Vorlesung und in beiden Seminaren dargestellten Inhalte umfassen die Vorstellung unterschiedlicher psychischer Störungsbilder und deren Behandlung. Hierbei wird die psychotherapeutische Behandlung nach Störungen und nach Zielgruppen fokussiert, wobei die Besonderheiten von Kindern und Jugendlichen, Erwachsenen inklusive älterer Menschen sowie Menschen mit Behinderung und Menschen aus unterschiedlichen Kulturkreisen berücksichtigt werden. Auch werden die psychotherapeutische Behandlung nach Störungsbildern und nach Setting, d. h. Einzeltherapie, Paar- und Familientherapie, Gruppentherapie, Notfall- und Krisenintervention, fokussiert. In diesem Zusammenhang werden die psychotherapeutische Behandlung nach wissenschaftlich geprüften und anerkannten Verfahren und Methoden sowie die Besonderheiten der wissenschaftlich geprüften und anerkannten Verfahren und Methoden beleuchtet. Weitere Themenbereiche sind die Fallkonzeption und Behandlungsplanung sowie die Weiterentwicklung bestehender und die Entwicklung neuer psychotherapeutischer Verfahren und Methoden.</p>		
Lernziele	<p>In Bezug auf die o. g. Inhalte sollen die Studierenden lernen, die psychologischen und neuropsychologischen Störungsbilder sowie psychische Aspekte bei körperlichen Erkrankungen bei allen Alters- und Patient*innengruppen unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Erkenntnisse zu erfassen. Auch sollen sie die Chancen, Risiken und Grenzen der unterschiedlichen wissenschaftlich geprüften und anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden wissenschaftlich fundiert und in Abhängigkeit von Lebensalter, Krankheitsbildern, sozialen und Persönlichkeitsmerkmalen, Gewalterfahrungen sowie dem emotionalen und intellektuellen Entwicklungsstand der betroffenen Patient*innen einschätzen und diese den Patient*innen sowie anderen beteiligten oder zu beteiligenden Personen, Institutionen oder Behörden erläutern können. Auch sollen sie dazu befähigt werden, auf der Grundlage vorangegangener Diagnostik, Differentialdiagnostik und Klassifikation die dem Befund sowie der Patient*innen angemessenen wissenschaftlich fundierten Behandlungsleitlinien auszuwählen. Darüber hinaus sollen sie selbstständig wissenschaftlich fundierte Fallkonzeptionen und die entsprechende Behandlungsplanung entwickeln und die Besonderheiten der jeweiligen Altersgruppe, der jeweiligen Krankheitsbilder und des jeweiligen Krankheitskontextes sowie des emotionalen und intellektuellen Entwicklungsstandes der betroffenen Patient*innen beachten. Hinzu kommt die Fähigkeit zum Erklären von psychischen und</p>		

	psychisch mitbedingten Erkrankungen im Kindes-, Jugend- und Erwachsenenalter einschließlich des höheren Lebensalters, basierend auf dem aktuellen Stand der Wissenschaft.
Schlüsselkompetenzen	Professionelle schriftliche und mündliche Präsentation (Erstellen von Berichten, Anwendung von Präsentationstechniken, Halten von Vorträgen, Erstellung von Gutachten); Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Selbst- und Zeitmanagement; Interdisziplinäres Denken und Handeln
Studienleistungen	Erforderlich sind eine regelmäßige Teilnahme an den Seminaren und eine aktive Beteiligung (z. B. als Präsentation, Kleingruppenarbeit, Fallbearbeitung, Praktische Übung, Gruppendiskussion), da die Qualifikationsziele Präsentieren, Reflektieren und Diskutieren fachlicher und methodischer Aspekte in deutscher und zum Teil auch in englischer Sprache nur durch regelmäßige aktive Teilnahme an den Seminaren erreicht werden können.
Prüfungsleistungen	Die Inhalte des Moduls werden mit einer Klausur, einer mündlichen Prüfung oder einer Multiple-Choice-Klausur nach Festlegung durch die*den Prüfer*in abgeprüft. Die Prüfungsform wird zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote berechnet sich gemäß den Angaben in Teil 1 § 10 (3) dieser Ordnung.
Bestehensregel für das Modul	Die Bestehensregel für das Modul erschließt sich gemäß den Angaben in Teil 1 § 10 (5) dieser Ordnung.
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Humanwissenschaften
Verwendbarkeit des Moduls	Masterstudium Psychologie: Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie
Approbationsbereich	Spezielle Störungs- und Verfahrenslehre der Psychotherapie; siehe PsychThApprO Anlage 2 Pkt. 3
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Pflichtmodul

Modul-Bezeichnung	Angewandte Psychotherapie		
Modul-Code	Psy-M-114N		
Modul-Verantwortliche*r	Leiter*in des Fachgebietes Klinische Psychologie und Psychotherapie		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	V Angewandte Psychotherapie (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	S Ausgewählte Themen der Angewandten Psychotherapie (1 LP)	1 SWS (15 h)	15 h
	Gesamt:	3 SWS (45 h)	105 h
Leistungspunkte für Modul/Stunden	5/150		
Dauer des Moduls	1 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Jährlich		
Exemplarische Inhalte	Die in der Vorlesung und im Seminar dargestellten Inhalte umfassen die Kennzeichen des Versorgungssystems unter besonderer Berücksichtigung von psychischen Störungen mit Krankheitswert, bei denen Psychotherapie indiziert ist. Fokussiert wird hierbei die ambulante Psychotherapie bei Kindern, Jugendlichen, Erwachsenen inklusive älterer Menschen und Menschen mit Behinderung sowie die klinische Versorgung, insbesondere in den Bereichen Psychiatrie, Psychosomatik, Neuropsychologie oder Forensik, sowie die psychosoziale Versorgung insbesondere in den Bereichen Prävention, Rehabilitation oder Beratung.		
Lernziele	In Bezug auf die o. g. Inhalte sollen die Studierenden dazu befähigt werden, die Behandlungsplanung gemäß den unterschiedlichen Settings (Einzeltherapie, Gruppentherapie, Paar- und Familientherapie) und unter Berücksichtigung der Besonderheit von stationärer oder ambulanter Versorgung vorzunehmen. Des Weiteren zielt das Modul darauf ab, die Studierenden dazu zu befähigen, zukünftig durch sie zu behandelnde Patient*innen sowie andere beteiligte oder zu beteiligende Personen anhand der spezifischen Merkmale und Behandlungsansätze der klinischen Versorgung, insbesondere in den Bereichen Psychiatrie, Psychosomatik, Neuropsychologie, Prävention, Rehabilitation oder Forensik und der ambulanten Versorgung, angemessen über die spezifischen Indikationen der unterschiedlichen Versorgungseinrichtungen beraten zu können. Auch zielt das Modul darauf ab, die Studierenden dazu zu befähigen, zukünftig durch sie zu behandelnde Patient*innen bei Bedarf angemessen in die weitere Versorgung an einer entsprechenden Einrichtung zu überführen. Auch sollen die Studierenden in dem Modul das Wissen dafür erwerben, zukünftig bei Patient*innen die Notwendigkeit einer alternativen oder additiven Versorgung durch psychologische, psychosoziale, pädagogische, sozialpädagogische, rehabilitative oder medizinische Interventionen einzuschätzen und diese Interventionen, sofern erforderlich, in die Wege zu leiten. Hierbei sollen die für eine Tätigkeit im Gesundheitswesen notwendigen berufs- und sozialrechtlichen Grundlagen einschließlich institutioneller und struktureller Rahmenbedingungen bei der Ausübung von Psychotherapie beachtet werden.		
Schlüsselkompetenzen	Professionelle schriftliche und mündliche Präsentation (Erstellen von Berichten, Anwendung von Präsentationstechniken, Halten von Vorträgen, Erstellung von Gutachten); Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Selbst- und Zeitmanagement; Interdisziplinäres Denken und Handeln		

Studienleistungen	Erforderlich sind eine regelmäßige Teilnahme an dem Seminar und eine aktive Beteiligung (z. B. als Präsentation, Kleingruppenarbeit, Fallbearbeitung, Praktische Übung, Gruppendiskussion), da die Qualifikationsziele Präsentieren, Reflektieren und Diskutieren fachlicher und methodischer Aspekte in deutscher und zum Teil auch in englischer Sprache nur durch regelmäßige aktive Teilnahme an den Seminaren erreicht werden können.
Prüfungsleistungen	Die Inhalte des Moduls werden am Ende des Moduls mit einer Klausur, einer mündlichen Prüfung oder einer Multiple-Choice-Klausur nach Festlegung durch die*den Prüfer*in abgeprüft. Die Prüfungsform wird zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote berechnet sich gemäß den Angaben in Teil 1 § 10 (3) dieser Ordnung.
Bestehensregel für das Modul	Die Bestehensregel für das Modul erschließt sich gemäß den Angaben in Teil 1 § 10 (5) dieser Ordnung.
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Humanwissenschaften
Verwendbarkeit des Moduls	Masterstudium Psychologie: Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie
Approbationsbereich	Angewandte Psychotherapie; siehe PsychThApprO Anlage 2 Pkt. 4
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Pflichtmodul

Modul-Bezeichnung	Praxis der psychologischen Begutachtung		
Modul-Code	Psy-M-115N		
Modul-Verantwortliche*r	Leiter*in des Fachgebietes Klinische Psychologie und Psychotherapie		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	Ü Praxis der psychologischen Begutachtung (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	Gesamt:	2 SWS (30 h)	90 h
Leistungspunkte für Modul/Stunden	4/120		
Dauer des Moduls	1 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Jährlich		
Exemplarische Inhalte	<p>In der Übung werden neben einer Vertiefung des Themenbereiches der klinisch-psychologischen Diagnostik Methoden zur Erstellung von psychologischen Gutachten mit Bezug auf die Psychotherapie vermittelt. Hierbei wird auf die Zielsetzung, den Aufbau, das Verfassen und das Präsentieren solcher Gutachten fokussiert. In diesem Zusammenhang werden auch Fragestellungen der Arbeits-, Berufs- und Erwerbsunfähigkeit sowie zum Grad der Behinderung oder Schädigung beurteilt.</p> <p>Des Weiteren werden die Grundlagen zur Beurteilung von Fragestellungen mit familien- oder strafrechtsrelevanten Inhalten gelegt. Auf dieser Basis bearbeiten und bewerten die Studierenden wissenschaftlich gutachterliche Fragestellungen, welche die psychotherapeutische Versorgung betreffen, einschließlich Fragestellungen zu Arbeits-, Berufs- und Erwerbsunfähigkeit sowie zum Grad der Behinderung oder zum Grad der Schädigung. In diesem Kontext erstellen die Studierenden selbst Gutachten zu klinisch-psychologischen oder psychotherapeutischen Fragestellungen nach dem allgemeinen Stand der wissenschaftlichen Begutachtung.</p>		
Lernziele	<p>Die Studierenden sollen dazu befähigt werden, nach wissenschaftlichen Kriterien zu entscheiden, welche diagnostischen Verfahren unter Berücksichtigung der jeweiligen (gutachterlichen) Fragestellung einschließlich des Lebensalters, der Persönlichkeitsmerkmale, des sozialen Umfeldes sowie des emotionalen und des intellektuellen Entwicklungsstandes von Patient*innen situationsangemessen anzuwenden sind. Die Studierenden sollen in der Lage sein, diese Verfahren im Einzelfall durchzuführen, die Ergebnisse auszuwerten und diese zu interpretieren. Darüber hinaus sollen die Studierenden lernen, diagnostische Verfahren zur Erkennung von Risikoprofilen, Suizidalität, Anzeichen von Kindeswohlgefährdung, Gewalterfahrungen körperlicher, psychischer und sexueller Art sowie von ungünstigen Behandlungsverläufen angemessen einzusetzen.</p>		
Schlüsselkompetenzen	<p>Professionelle schriftliche und mündliche Präsentation (Erstellen von Berichten, Anwendung von Präsentationstechniken, Halten von Vorträgen, Erstellung von Gutachten); Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Selbst- und Zeitmanagement; Interdisziplinäres Denken und Handeln; Auswahl adäquater psychologischer Diagnostikinstrumente sowie deren Anwendung und Auswertung</p>		
Studienleistungen	<p>Erforderlich sind eine regelmäßige Teilnahme an dem Seminar und eine aktive Beteiligung (z. B. als Präsentation, Kleingruppenarbeit, Fallbearbeitung, Praktische Übung, Gruppendiskussion), da die Qualifikationsziele Präsentieren, Reflektieren und Diskutieren fachlicher und methodischer Aspekte in deutscher und zum Teil auch in englischer Sprache nur durch regelmäßige aktive Teilnahme an den Seminaren erreicht werden können.</p>		
Prüfungsleistungen	-		

Prüfungsanforderungen	-
Berechnung der Modulnote	-
Bestehensregel für das Modul	Das Modul ist bestanden, wenn die Studienleistung erbracht wurde.
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Humanwissenschaften
Verwendbarkeit des Moduls	Masterstudium Psychologie: Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie
Approbationsbereich	Vertiefte psychologische Diagnostik und Begutachtung; siehe PsychThApprO Anlage 2 Pkt. 6
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Pflichtmodul

Modul-Bezeichnung	Qualitätssicherung		
Modul-Code	Psy-M-116N		
Modul-Verantwortliche*r	Leiter*in des Fachgebietes Klinische Psychologie und Psychotherapie		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	S Qualitätssicherung (3 LP)	2 SWS (30 h)	60 h
	Gesamt:	2 SWS (30 h)	60 h
Leistungspunkte für Modul/Stunden	3/90		
Dauer des Moduls	1 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Jährlich		
Exemplarische Inhalte	<p>In dem Seminar werden Methoden und Inhalte aus dem Bereich der Psychotherapieforschung vermittelt und kritisch reflektiert. Mit den Studierenden wird des Weiteren erarbeitet, wie sie einschlägige Studien aus dem Bereich der Psychotherapieforschung bewerten und deren Ergebnisse für die eigene psychotherapeutische Tätigkeit nutzen können. Ferner werden Inhalte aus dem Bereich der Dokumentation, Evaluierung und Organisation psychotherapeutischer Behandlungen vermittelt. Diese Inhalte umfassen die Qualitätssicherung und das Qualitätsmanagement sowie die Methoden zur Prüfung, Sicherung und weiteren Verbesserung der psychotherapeutischen Versorgung unter Berücksichtigung der Anforderungen und Rahmenbedingungen des Gesundheitssystems. In diesem Zusammenhang werden auch die Zuständigkeiten und Kompetenzen der Berufsgruppen im Gesundheitswesen sowie Besonderheiten bei Führungsfunktionen berücksichtigt.</p>		
Lernziele	<p>Im Rahmen des Seminars sollen die Studierenden lernen, selbstständig Studien zur Neu- oder Weiterentwicklung der Psychotherapieforschung oder der Forschung in angrenzenden Bereichen zu planen, durchzuführen, sie auszuwerten und sie zusammenzufassen. Darüber hinaus erwerben sie die Kompetenz, wissenschaftliche Befunde sowie Neu- oder Weiterentwicklungen in der Psychotherapie inhaltlich und methodisch in Bezug auf deren Forschungsansatz und deren Aussagekraft zu bewerten, sodass sie daraus fundierte Handlungsentscheidungen für die psychotherapeutische Diagnostik, psychotherapeutische Interventionen und die Beratung ableiten können. Auch sollen die Studierenden lernen, ihr eigenes psychotherapeutisches Handeln zu dokumentieren und ihr Verhalten zur Verbesserung der Behandlungsqualität kontinuierlich zu überprüfen. Außerdem sollen die Studierenden die Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität psychotherapeutischer und psychosozialer Maßnahmen und Settings beurteilen und psychotherapeutisches Handeln sowohl bei Einzelfällen als auch im gesamten Behandlungssetting unter Anwendung wissenschaftsmethodischer Kenntnisse und unter Berücksichtigung qualitätsrelevanter Aspekte evaluieren. Des Weiteren sollen die Studierenden Maßnahmen des kontinuierlichen Qualitätsmanagements sowie zur kontinuierlichen Qualitätsverbesserung beurteilen. Hierbei sollen sie dazu befähigt werden, selbstständig angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um die Patient*innensicherheit zu gewährleisten. Ferner sollen die Studierenden lernen, interdisziplinäre Teams zu leiten.</p>		
Schlüsselkompetenzen	<p>Professionelle schriftliche und mündliche Präsentation (Erstellen von Berichten, Anwendung von Präsentationstechniken, Halten von Vorträgen, Erstellung von Gutachten); Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Selbst- und Zeitmanagement; Interdisziplinäres Denken und Handeln</p>		

Studienleistungen	Erforderlich sind eine regelmäßige Teilnahme an dem Seminar und eine aktive Beteiligung (z. B. als Präsentation, Kleingruppenarbeit, Praktische Übung, Gruppendiskussion), da die Qualifikationsziele Präsentieren, Reflektieren und Diskutieren fachlicher und methodischer Aspekte in deutscher und zum Teil auch in englischer Sprache nur durch regelmäßige aktive Teilnahme an den Seminaren erreicht werden können. Hinzu kommt eine schriftliche Ausarbeitung zum Bereich der psychometrischen Diagnostik und/oder Verlaufs- und Abschlussevaluation von psychotherapeutischen Behandlungen.
Prüfungsleistungen	-
Prüfungsanforderungen	-
Berechnung der Modulnote	-
Bestehensregel für das Modul	Das Modul ist bestanden, wenn die Studienleistung erbracht wurde.
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Humanwissenschaften
Verwendbarkeit des Moduls	Masterstudium Psychologie: Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie
Approbationsbereich	Dokumentation, Evaluierung und Organisation psychotherapeutischer Behandlungen und Vertiefte Forschungsmethodik; siehe PsychThApprO Anlage 2 Pkt. 5 und Pkt. 2
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Pflichtmodul

Modul-Bezeichnung	Forschungsorientiertes Praktikum II – Psychotherapieforschung		
Modul-Code	Psy-M-117N		
Modul-Verantwortliche*r	Leiter*in des Fachgebietes Klinische Psychologie und Psychotherapie		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	Ü Forschungsorientiertes Praktikum II - Psychotherapieforschung A (3 LP)	2 SWS (30 h)	60 h
	Ü Forschungsorientiertes Praktikum II - Psychotherapieforschung B (2 LP)	2 SWS (30 h)	30 h
	Gesamt:	4 SWS (60 h)	90 h
Leistungspunkte für Modul/Stunden	5/150		
Dauer des Moduls	2 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Jährlich		
Exemplarische Inhalte	<p>Das Seminar findet in Forschungseinrichtungen der Universität bzw. in Hochschulambulanzen statt. Die Studierenden nehmen aktiv an exemplarischen wissenschaftlichen Untersuchungen teil und arbeiten in diesem Zusammenhang an deren Planung und Durchführung mit. In diesem Kontext erfolgt eine selbstständige Beobachtung von menschlichem Erleben und Verhalten und der menschlichen Entwicklung einschließlich der sozialen Einflüsse und biologischen Komponenten. Den Studierenden wird hier vermittelt, wie Forschungsergebnisse in der auf die Patient*innen individuell ausgerichteten Versorgung und für die Versorgungsinnovation berücksichtigt werden können.</p> <p>Die Veranstaltung wird unter Anleitung in Kleingruppen mit maximal 15 Studierenden durchgeführt.</p>		
Lernziele	<p>Das forschungsorientierte Praktikum II – Psychotherapieforschung zielt darauf ab, dass die Studierenden vertiefte praktische Erfahrungen in der Erforschung von psychischen, psychosomatischen und neuropsychologischen Krankheiten und von deren psychotherapeutischer Behandlung erwerben. Die Studierenden sind zu befähigen, wesentliche Qualitätskriterien wissenschaftlicher Studien im psychotherapeutischen Kontext bei der Planung, Durchführung, Auswertung und Darstellung solcher Studien zu benennen und bei einer eigenen Studiengestaltung umzusetzen. Auch sollen sie lernen, bei der Gestaltung von eigenen wissenschaftlichen Studien Maßnahmen zu berücksichtigen, die dem Erwerb von psychotherapeutischen Kompetenzen bei teilnehmenden Studententherapeut*innen dienen und zur Qualitätssicherung des Verhaltens der Therapeut*innen in Therapiestudien beitragen.</p>		
Schlüsselkompetenzen	<p>Professionelle schriftliche und mündliche Präsentation (Erstellen von Berichten, Anwendung von Präsentationstechniken, Halten von Vorträgen, Erstellung von Gutachten); Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Selbst- und Zeitmanagement; Interdisziplinäres Denken und Handeln; Wissenschaftliches Arbeiten inklusive Untersuchungsplanung, Auswahl adäquater Forschungsmethoden und statistischer Tests; Interpretation von Forschungsergebnissen sowie deren Präsentation in Form von Manuskripten, Postern oder Vorträgen</p>		
Studienleistungen	<p>Erforderlich sind eine regelmäßige Teilnahme an dem Seminar und eine aktive Beteiligung (z. B. als Präsentation, Kleingruppenarbeit, Fallbearbeitung, Praktische Übung, Gruppendiskussion), da die Qualifikationsziele Präsentieren, Reflektieren und Diskutieren fachlicher und methodischer Aspekte der Psychotherapieforschung in deutscher und zum Teil auch in englischer Sprache nur durch regelmäßige aktive Teilnahme an den Seminaren erreicht werden können.</p>		
Prüfungsleistungen	-		

Prüfungsanforderungen	-
Berechnung der Modulnote	-
Bestehensregel für das Modul	Das Modul ist bestanden, wenn die Studienleistung erbracht wurde.
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Humanwissenschaften
Verwendbarkeit des Moduls	Masterstudium Psychologie: Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie
Approbationsbereich	Forschungsorientiertes Praktikum II – Psychotherapieforschung; siehe PsychThApprO § 17
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Pflichtmodul

Modul-Bezeichnung	Selbstreflexion		
Modul-Code	Psy-M-118N		
Modul-Verantwortliche*r	Leiter*in des Fachgebietes Klinische Psychologie und Psychotherapie		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	Ü Selbstreflexion A (1 LP)	1 SWS (15 h)	15 h
	Ü Selbstreflexion B (1 LP)	1 SWS (15 h)	15 h
	Gesamt:	2 SWS (30 h)	30 h
Leistungspunkte für Modul/Stunden	2/60		
Dauer des Moduls	2 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Jährlich		
Exemplarische Inhalte	<p>Im Rahmen praktischer Übungen reflektieren die Studierenden das eigene psychotherapeutische Handeln sowie die Stärken und Schwächen der eigenen Persönlichkeit und ihrer Auswirkungen auf das eigene psychotherapeutische Handeln. In diesem Zusammenhang sollen die Studierenden die aus der Selbstreflexion abgeleiteten Verbesserungsvorschläge annehmen und in ihr psychotherapeutisches Handeln integrieren. Auch werden die Studierenden dazu angeleitet, eigene Emotionen, Kognitionen, Motive und Verhaltensweisen im therapeutischen Prozess wahrzunehmen, um sie bei der Optimierung von therapeutischen Prozessen zu berücksichtigen oder die Kompetenzen zur Selbstregulation kontinuierlich zu verbessern. Hierbei sind auch das Erkennen der Grenzen des eigenen psychotherapeutischen Handelns und die Ableitung geeigneter Maßnahmen zentrale Bestandteile.</p>		
Lernziele	<p>Durch die o. g. Inhalte sollen die Studierenden in ihrer Persönlichkeitsentwicklung unterstützt werden, hierdurch zur Steigerung ihrer psychotherapeutischen Kompetenzen beizutragen.</p>		
Schlüsselkompetenzen	<p>Selbst- und Zeitmanagement; Interdisziplinäres Denken und Handeln; Fähigkeit zur kritischen Reflexion des eigenen psychotherapeutischen Handelns; Rezeption von Feedback bezüglich der eigenen psychotherapeutischen Handlungen und konstruktive Umsetzung des Feedbacks</p>		
Studienleistungen	<p>Erforderlich ist eine regelmäßige Teilnahme an der Übung und eine aktive Beteiligung, da das Qualifikationsziel der kritischen Auseinandersetzung mit dem eigenen psychotherapeutischen Handeln nur durch regelmäßige aktive Teilnahme an der Übung erreicht werden kann.</p>		
Prüfungsleistungen	-		
Prüfungsanforderungen	-		
Berechnung der Modulnote	-		
Bestehensregel für das Modul	Das Modul ist bestanden, wenn die Studienleistung erbracht wurde.		
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Humanwissenschaften		
Verwendbarkeit des Moduls	Masterstudium Psychologie: Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie		
Approbationsbereich	Selbstreflexion; siehe PsychThApprO Anlage 2 Pkt. 8		
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Pflichtmodul		

Modul-Bezeichnung	Berufsqualifizierende Tätigkeit III – Angewandte Praxis der Psychotherapie		
Modul-Code	Psy-M-119N		
Modul-Verantwortliche*r	Leiter*in des Fachgebietes Klinische Psychologie und Psychotherapie		
Teilnahmevoraussetzungen	Teilnahmevoraussetzung stellt das erfolgreiche Absolvieren des Modules Berufsqualifizierende Tätigkeit II – Angewandte Praxis der Psychotherapie dar.		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung	Präsenz	Selbststudium
	P Angewandte Praxis der Psychotherapie im (teil-) stationären Kontext (15 LP)	450 h	-
	P Angewandte Praxis der Psychotherapie im ambulanten Kontext (5 LP)	150 h	-
	Gesamt:	600 h	-
Leistungspunkte für Modul/Stunden	20/600		
Dauer des Moduls	2 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Jährlich		
Exemplarische Inhalte	<p>Die Berufsqualifizierende Tätigkeit III findet in Hochschulambulanzen, Einrichtungen der psychotherapeutischen, psychiatrischen, psychosomatischen, neuropsychologischen Versorgung oder in interdisziplinären Behandlungszentren mit Psychotherapieschwerpunkt statt. Die Anleitung der Studierenden erfolgt durch Psychotherapeut*innen mit einer abgeschlossenen Weiterbildung oder durch Psychologische Psychotherapeut*innen oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen mit entsprechender Fachkunde. Es erfolgt eine Beteiligung der Studierenden an der Diagnostik und Behandlung von Patient*innen unter Anwendung der wissenschaftlich geprüften und anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden. In diesem Kontext führen die Studierenden bei mindestens zehn Patient*innen Anamnesen und psychodiagnostische Untersuchungen durch. Die behandelten Patient*innen entstammen unterschiedlichen Alters- und Patient*innengruppen und müssen mindestens vier verschiedenen Störungsbereichen mit jeweils unterschiedlichem Schwere- und Beeinträchtigungsgrad zuzuordnen sein. Die Durchführung der Anamnesen und psychodiagnostischen Untersuchungen erfolgt auf der Basis wissenschaftlich fundierter Kenntnisse zu psychischen Funktionen, Störungen und diagnostischen Grundlagen mittels wissenschaftlich geprüfter Methoden. Hierbei sind vier Erstgespräche, vier Anamnesen (von den Studierenden schriftlich zu protokollieren), vier wissenschaftlich fundierte psychodiagnostische Untersuchungen, vier Indikationsstellungen oder Risiko- und Prognoseeinschätzungen einschließlich Suizidalitätsabklärung sowie vier Patient*innenaufklärungen über diagnostische und klassifikatorische Befunde zu absolvieren. Des Weiteren nehmen die Studierenden an mindestens einer psychotherapeutischen ambulanten Patient*innenbehandlung im Umfang von mindestens zwölf aufeinanderfolgenden Behandlungsstunden teil. Diese wird unter Verknüpfung von klinisch-praktischen Aspekten mit ihren jeweiligen wissenschaftlichen Grundlagen durchgeführt. Begleitend werden diagnostische und therapeutische Handlungen eingeübt. Außerdem nehmen die Studierenden an zwei weiteren einzels psychotherapeutischen Patient*innenbehandlungen im Umfang von insgesamt mindestens zwölf Behandlungsstunden teil. Hierbei soll ein*e Patient*in entweder ein Kind oder ein*e Jugendliche*r sein und sollten unterschiedliche Indikationsstellungen vorliegen. Die Studierenden übernehmen in diesem Zusammenhang die Diagnostik, die Anamnese und die</p>		

	<p>Therapieplanung. Auch führen sie die Zwischen- und Abschlussequalifizierung durch. Zudem sollen die Studierenden selbstständig, aber unter Anleitung, drei verschiedene psychotherapeutische Basismaßnahmen wie Entspannungsverfahren, Psychoedukation oder Informationsgespräche mit Angehörigen durchführen. Weiterhin sollen Gespräche mit bedeutsamen Bezugspersonen bei mindestens vier Patient*innenbehandlungen durchgeführt und dokumentiert werden. Ebenso erfolgt eine Begleitung von mindestens zwölf gruppenpsychotherapeutischen Sitzungen. Die Beteiligung der Studierenden ist in regelmäßige Fallbesprechungen eingebettet, in denen das diagnostische und therapeutische Vorgehen geplant und reflektiert wird. Ergänzt werden diese Inhalte durch die selbstständige und eigenverantwortliche Erstellung eines ausführlichen psychologisch-psychotherapeutischen Gutachtens, das ausschließlich Ausbildungszwecken dienen darf, sowie die Teilnahme an einrichtungsinternen Fortbildungen.</p>
Lernziele	<p>Die berufsqualifizierende Tätigkeit III – angewandte Praxis der Psychotherapie zielt auf die Vertiefung der praktischen Kompetenzen in der psychotherapeutischen Versorgung ab. Im Rahmen der Berufsqualifizierenden Tätigkeit III werden die Studierenden dazu befähigt, die Inhalte, die sie in der hochschulischen Lehre während der berufsqualifizierenden Tätigkeit II erworben haben, in realen Behandlungssettings und im direkten Kontakt mit Patient*innen umzusetzen.</p>
Schlüsselkompetenzen	<p>Professionelle Kommunikation mit Patient*innen, Kolleg*innen usw.; Kompetenzen in der Therapieplanung und Durchführung einzelner Interventionen, Aufbau einer tragfähigen psychotherapeutischen Beziehung, Fähigkeit zur Übertragung von wissenschaftlichen Befunden auf konkrete Fälle, Kompetenzen zur mündlichen Fallvorstellung sowie zum Verfassen eines Fallberichtes</p>
Studienleistungen	<p>Es ist die Beteiligung der Studierenden an der Diagnostik und Behandlung von Patient*innen unter Anwendung der wissenschaftlich geprüften und anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden erforderlich (Ausführungen hierzu siehe oben). Für die beiden Fallseminare sind eine regelmäßige Teilnahme an dem Seminar und eine aktive Beteiligung (z. B. als Präsentation, Kleingruppenarbeit, Fallbearbeitung, Praktische Übung, Gruppendiskussion) erforderlich, da die Qualifikationsziele Präsentieren, Reflektieren und Diskutieren fachlicher und methodischer Aspekte der Psychotherapieforschung in deutscher und zum Teil auch in englischer Sprache nur durch regelmäßige aktive Teilnahme an den Seminaren erreicht werden können. In beiden Fallseminaren sind gemäß § 38 ApprO zusammen mindestens vier schriftliche Anamnesen der Patient*innen aus BQT III vorzulegen.</p>
Prüfungsleistungen	-
Prüfungsanforderungen	-
Berechnung der Modulnote	-
Bestehensregel für das Modul	Das Modul ist bestanden, wenn die Studienleistung erbracht wurde.
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Humanwissenschaften
Verwendbarkeit des Moduls	Masterstudium Psychologie: Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie
Approbationsbereich	Berufsqualifizierende Tätigkeit III – Angewandte Praxis der Psychotherapie; siehe PsychThApprO § 18 und PsychThApprO § 38
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Pflichtmodul

Modul-Bezeichnung	Masterarbeit		
Modul-Code	Psy-M-131N		
Modul-Verantwortliche*r	Studiendekan*in		
Teilnahmevoraussetzungen	Zulassung zur Masterarbeit (vgl. Prüfungsordnung)		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	Masterarbeit (30 LP)	-	900 h
	Gesamt:	-	900 h
Leistungspunkte für Modul/Stunden	30/900		
Dauer des Moduls	2 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	fortlaufend		
Exemplarische Inhalte	Die Studierenden bearbeiten in einer vorgegebenen Frist eine abgegrenzte psychologische Fragestellung. Die Masterarbeit soll in der Regel eine empirische Arbeit sein, die auf eigenen Erhebungen beruht.		
Lernziele	Durch die Anfertigung der Masterarbeit sollen die Studierenden zeigen, dass sie in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine psychologische Fragestellung nach wissenschaftlichen Standards selbstständig zu bearbeiten. Dabei sollen sie zeigen, dass sie mit psychologischen Methoden vertraut sind und einen wissenschaftlichen Gegenstand in geeigneter Form schriftlich präsentieren können.		
Schlüsselkompetenzen	-		
Studienleistungen	-		
Prüfungsleistungen	Einreichen der Masterarbeit in der vorgegebenen Frist (Bewertung entspricht 100% der Prüfungsleistung).		
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.		
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote berechnet sich gemäß den Angaben in Teil 1 § 10 (3) dieser Ordnung.		
Bestehensregel für das Modul	Die Bestehensregel für das Modul erschließt sich gemäß den Angaben in Teil 1 § 10 (5) dieser Ordnung.		
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Humanwissenschaften		
Verwendbarkeit des Moduls	Masterstudium Psychologie: Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie		
Approbationsbereich	Nicht relevant		
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Pflichtmodul		

Anlage 3

Zuordnung der Lehrveranstaltungen des „Masterstudiengangs Psychologie: Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie“ zu den Inhalten des Studiums gemäß Approbationsordnung (PsychThApprO)

CODE	Bezeichnung	LP	Workload
Wissenschaftliche Vertiefung			
Psy-M-111N	Klinische Biopsychologie und Verhaltensmedizin	3	90
Psy-M-111N	Klinisch-neurowissenschaftliche Forschung in der Differentiellen Psychologie	4	120
Psy-M-111N	Sozialpsychologische Grundlagen Klinischer Psychologie	3	90
Vertiefte Forschungsmethodik			
Psy-M-101N	Multivariate Verfahren	4	120
Psy-M-101N	Computergestützte Datenanalyse	2	60
Psy-M-101N	Multivariate Verfahren	2	60
Psy-M-116N	Qualitätssicherung	s.u.	s.u.
Spezielle Störungs- und Verfahrenslehre der Psychotherapie			
Psy-M-113N	Spezielle Störungs- und Verfahrenslehre der Psychotherapie	4	120
Psy-M-113N	Ausgewählte Themen der Störungs- und Verfahrenslehre der Psychotherapie A	4	120
Psy-M-113N	Ausgewählte Themen der Störungs- und Verfahrenslehre der Psychotherapie B	3	90
Angewandte Psychotherapie			
Psy-M-114N	Angewandte Psychotherapie	4	120
Psy-M-114N	Ausgewählte Themen der Angewandten Psychotherapie	1	30
Dokumentation, Evaluierung und Organisation psychotherapeutischer Behandlungen			
Psy-M-116N	Qualitätssicherung	3	90
Vertiefte psychologische Diagnostik und Begutachtung			
Psy-M-102N	Diagnostik und Evaluation	4	120
Psy-M-102N	Vertiefungsseminar Diagnostik und Methoden	3	90
Psy-M-115N	Praxis der psychologischen Begutachtung	4	120
Berufsqualifizierende Tätigkeit II – Vertiefte Praxis der Psychotherapie			
Psy-M-112N	Praxis der Psychotherapie: Ausübung von Psychotherapie bei Erwachsenen und älteren Menschen	5	150
Psy-M-112N	Praxis der Psychotherapie: Vertiefung zur Ausübung von Psychotherapie bei Erwachsenen und älteren Menschen	3	90
Psy-M-112N	Praxis der Psychotherapie: Ausübung von Psychotherapie bei Kindern und Jugendlichen	5	150
Psy-M-112N	Praxis der Psychotherapie: Vertiefung zur Ausübung von Psychotherapie bei Kindern und Jugendlichen	2	60

	Selbstreflexion		
Psy-M-118N	Selbstreflexion A	1	30
Psy-M-118N	Selbstreflexion B	1	30
	Forschungsorientiertes Praktikum II – Psychotherapieforschung		
Psy-M-117N	Forschungsorientiertes Praktikum II – Psychotherapieforschung A	3	90
Psy-M-117N	Forschungsorientiertes Praktikum II – Psychotherapieforschung B	2	60
	Berufsqualifizierende Tätigkeit III – Angewandte Praxis der Psychotherapie		
Psy-M-119N	Angewandte Praxis der Psychotherapie im (teil-)stationären Kontext	15	450
Psy-M-119N	Angewandte Praxis der Psychotherapie im ambulanten Kontext	5	150